

Gemeinde Wiefelstede
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 18.04.2023	<p>Stellungnahme:</p> <p>Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie Wiefelstede"; hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Die Anregungen der unteren Naturschutzbehörde zu dieser Planung sind der Anlage zu entnehmen (Teil FNP Anlage Amt 61 UNB).</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen folgende Anregungen:</p> <p>Unter Punkt 1.1 findet eine Zusammenfassung der aktuellen Gesetzesänderung zur Windenergieplanung statt. Es wird die Aussage getroffen "mit der Änderung des Bundes-Naturschutzgesetzes wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ermöglicht (.)". Dazu ist auszuführen, dass Windenergieanlagen auch zuvor in Landschaftsschutzgebieten zulässig waren, wenn die Verordnung kein Bauverbot und/oder einen nicht zu vereinbarenden Schutzzweck beinhaltete. Mit der Ergänzung des Absatzes 3 zu § 26 BNatSchG sind nun, bis die Landkreise ihre Teilflächenziele erreicht haben, Windenergieanlagen auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht verboten, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung zum Entwurf wird in diesen Angaben in Kapitel 1.1 aktualisiert.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Im Kapitel 2.1 der Begründung wird erklärt, dass die Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplanes entfällt, sobald festgestellt wird, dass der Flächenbeitragswert erfüllt wird. Der Flächenbeitragswert ist die Vorgabe, die der Bund für die Länder vorgegeben hat. Da in Niedersachsen die Landkreise die Aufgabe der Flächenerfüllung erhalten werden, sollte ergänzt werden, dass für den Landkreis auch die Erfüllung der regionalen Teilflächenziele reicht, um die Ausschlusswirkung der Gemeinden aufzuheben.</p> <p>Zum folgenden Satz desselben Kapitels: "Ist das Flächenziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig." Es sollte ergänzt werden, dass dies nur solange gilt, bis die entsprechenden Flächenziele erfüllt werden.</p> <p>Zum Kapitel 2.2.2 - Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland wird bezüglich der Darstellung "keine Definition der Mindestleistungen in Megawatt" ausgeführt, dass die Megawattleistungen im LROP und nicht im RROP festgelegt sind. Durch die LROP-Änderung aus 2022 wurden diese Vorgaben gänzlich gestrichen.</p> <p>In den Tabellen 1 und 2 und 3 werden für mehrere Kriterien die 75 m-Rotorlänge als hartes Tabu gewertet. Dieses sollte überprüft werden. Ist es tatsächlich und rechtlich verboten, dass sich der Rotor über z. B. die Anbauverbotszone einer Bundesautobahn oder über Industriegebiete dreht oder sollten die 75 m Rotorlänge eventuell als weiches Tabukriterium gewertet werden.</p> <p>Laut Kapitel 3.2.2 erfolgt die Bewertung von Rohrleitungen (Süßgas, Öl, Wasser) einzelfallbezogen. Empfohlen werden kann hier das Gutachten "Windenergie in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" von "Venker Ingenieure aus 12/2020".</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird in Kapitel 2.1 ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird in Kapitel 2.1 ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird diesbezüglich angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Angaben in der Begründung, Tabelle 2 werden hinsichtlich der Tabuzonen harmonisiert und die Begründung vertieft.</p> <p>In die harte Tabuzone ist der Rotorradius mit einbezogen, da der Rotor ein Bauteil darstellt und daher nicht in die Bauverbotszone ragen darf. Daher gilt bei einer Bauverbotszone von 20 m bzw. 40 m eine Tabuzone von 95 m bzw. 115 m.</p> <p>Die Angabe wird berichtigt. Hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird auf das Zulassungsverfahren verwiesen. Die Angabe von konkreten Abständen sind abhängig vom Anlagentyp und können daher auf Ebene des FNP nicht sachgerecht beantwortet werden. Die Begründung wird diesbezüglich angepasst.</p> <p>Im Rahmen der Einzelfallprüfung haben sich keine Leitungen im Bereich der geplanten Teilbereiche ergeben. Auch aus dem Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf haben sich diesbezüglich keine weiteren Kenntnisse ergeben.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Bei dem Kriterium Waldflächen sind die Vorranggebiete Wald der LROP-Änderung 2022 zu beachten.</p> <p>Es wird um Prüfung gebeten, ob es solche Gebiete in der Gemeinde Wiefelstede gibt.</p> <p>LROP 2022:</p> <p>Die Waldstandorte in den in der Anlage 2 festgelegten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebieten Wald sowie - Vorranggebieten Natura 2000 und - Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den natur-schutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, sind zu erhalten und zu entwickeln. <p>Somit ist eine Wertung der Vorranggebiete Wald als Festlegung hartes Tabu zu prüfen.</p> <p>Hinsichtlich der Ausführungen im Kapitel 3.2.4 der Begründung wird angeregt zu prüfen, ob es Vorranggebiete Torferhaltung (LROP) im Gemeindegebiet gibt.</p> <p>Im Kapitel 3.2.4 der Begründung fehlen die Vorranggebiete des RROP 1996. Zu prüfen sind die Ziele des RROP 1996 in allen Teilbereichen.</p>	<p>Eine entsprechende Prüfung wurde zum Entwurfsstand durchgeführt.</p> <p>Das LROP legt innerhalb des Gemeindegebietes eine Waldparzelle als Vorranggebiet für Wald fest. Diese wird zuzüglich eines Rotorabstandes von 75 m zum Entwurfsstand als harte Tabuzone gewertet. Die Vorranggebiete Biotopverbund wurden bereits zum Vorentwurfsstand als weiche Tabuzone eingestellt. Die Vorranggebiete Natura 2000 sind bereits durch die Wertung der Schutzgebietsabgrenzung zuzüglich 75 m als weiche Tabuzone berücksichtigt. Eine Überlagerung mit dem Vorranggebieten aus dem LROP ergab keine wesentlichen Differenzen der Abgrenzung (Es handelt sich um das FFH-Gebiet Mansholter Holz, Schippstroht).</p> <p>Im Gemeindegebiet sind VR „Torferhalt“ nicht vorhanden</p> <p>Die Vorranggebiete Natur und Landschaft und Vorranggebiet für Erholung wurden zum Entwurfsstand als weiche Tabuzone in das Standortkonzept eingestellt. Aufgrund der teilweisen Überlagerung von Teilbereich 6a mit einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft kommt es in diesem Bereich zu einer Verkleinerung des künftigen Sondergebiets. Es handelt sich um einen Niederungsbereich, bei dem davon ausgegangen wird, dass ein Überstreichen der landwirtschaftlich genutzten Flächen durch den Rotor problemlos möglich ist. Weitere relevante Vorranggebiete liegen nicht innerhalb der Teilbereiche.</p>



Gemeinde Wiefelstede
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Im Kapitel 4 ist die von der Gemeinde Wiefelstede genutzte Definition eines "windparktypischen räumlichen Zusammenhangs" zu ergänzen. Für einen Teilbereich ist eine SO-Festlegung an der Grenze zum Nachbarlandkreis geplant. Hier ist sicherzustellen, dass sich der Rotor nicht außerhalb des eigenen Planungsraumes drehen kann. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiefelstede kann keine Festlegungen für Nachbarlandkreise treffen. Für eventuelle landkreisintern gemeindegrenzübergreifende Windparks sollte geprüft werden, inwiefern ein Überstreichen des Rotors möglich ist.</p> <p>Die untere Wasserbehörde hat folgende Anregungen:</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Standortkonzept für Windenergie der Gemeinde Wiefelstede. Im Kapitel 5.4 der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie wird auf die Belange der Gewässer und seiner Ufer eingegangen. Es sind durch die ausgewählten Flächen einige Verbandsgewässer II. und III. Ordnung betroffen. Entsprechend § 58 NWG und dem Gesetz "Niedersächsischer Weg" ist zu Gewässern I. Ordnung ein Abstand von 10 m, zu Gewässern II. Ordnung 5 m und zu Gewässern III. Ordnung 3 m beidseitig und gemessen ab Böschungsoberkante einzuhalten. Innerhalb dieser Abstände ist die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen grundsätzlich untersagt.</p> <p>Altlasten sind in den geplanten Bereichen nicht vorhanden bzw. bekannt.</p> <p>In späteren Genehmigungsverfahren (BlmSchG) könnten auch separate wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse im Zusammenhang mit dem Bau der Windenergieanlagen erforderlich werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kapitel 4 diesbezüglich vertieft. Die für Wiefelstede ermittelten Positivflächen sind z.T. nur geeignet 1 WEA zu errichten. Daher tritt diese Argumentation im Gemeindegebiet in den Hintergrund.</p> <p>Diese Begrifflichkeit beschreibt eine optisch wirksame Zugehörigkeit von mehreren Einzelanlagen zu einem Windpark. Bei einer Referenzanlage von 220 m Höhe müssten 2 Anlagen 440 m Abstand zueinander sowie jeweils 220 m am Rand aufweisen, was eine Größenordnung von 880 m entspricht. Über diesen Abstand hinaus sind einzelne Anlagen nicht mehr als zugehörig wahrnehmbar.</p> <p>Grundsätzlich werden mit der Darstellung des FNP die Positivflächen eigentumsunabhängig gesteuert. Die Privilegierung gilt über die Fläche über die Gemeindegrenzen hinweg. Wenn auf der gegenüberliegenden Seite der Nachbargemeinde Flächen mit Ausschlusswirkung liegen, werden die Teilbereiche um die erforderlichen Abstandsflächen (75 m) reduziert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussagen werden in die Begründung in Kapitel 5.4 ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Die <u>untere Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz</u> - hat folgende Anregungen:</p> <p>Gegen die Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Wiefelstede bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes aufgrund der vorgelegten Unterlagen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Zur Begründung ist anzumerken:</p> <p>In Bezug auf die optisch bedrängende Wirkung sei auf die in § 249 Abs. 10 BauGB neu aufgenommene Regelung hingewiesen. Im Kapitel 3.2.1 ist von Referenzanlagenhöhen von 220 m die Rede, im Kapitel 3.1, zweiter Absatz, jedoch von einer Referenzanlagenhöhe 200 m. Die Eintragung in der Tabelle 1, Sonstige Sondergebiete (BPlan), sollte überprüft werden, da in Summe gemäß der harten und weichen Tabuzone eigentlich Fläche + 660 m stehen müsste. Auch bei Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen Wochenendhaus, Ferienhäuser, "Camping, Mobilheime, Wochenendhaus", Camping ergibt sich eine andere Gesamt-Tabuzone (vermutlich stimmt hier die weiche Tabuzone nicht).</p> <p>Im Kapitel 3.2.2 fehlt in der Tabelle 2 der gesonderte Abstand für die 380 kV-Freileitungen. Gemäß vorheriger Beschreibung gilt für Fernstraßen eine Bauverbotszone von 20 m (BAB 40 m), die zuzüglich der Trassenbreite als harte Tabuzone berücksichtigt werden soll. In der Tabelle 2 werden jedoch bei den harten Tabuzonen die Trassenbreiten zuzüglich 95 m bzw. 115 m aufgeführt.</p> <p>Im Kapitel 5.1 wird dargelegt, dass die Belange des Immissionsschutzes durch Mindestabstände von 750 m berücksichtigt würden (weiche Tabuzone). Laut Kapitel 3.2.1 beträgt die weiche Tabuzone jedoch 660 m gegenüber der Wohnbebauung.</p> <p>Planzeichnung:</p> <p>Aus der textlichen Darstellung Nr. 2 geht hervor, dass die Ausschlusswirkung sich lediglich auf raumbedeutsame Anlagen beziehen soll. Dadurch bleiben Kleinwindenergieanlagen zur Eigenstromnutzung weiterhin zulässig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Angaben in der Begründung werden hinsichtlich der Referenzanlage von 220 m harmonisiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Angaben in der Begründung, Tabelle 2 werden hinsichtlich der Tabuzonen harmonisiert.</p> <p>In die harte Tabuzone ist der Rotorradius mit einbezogen, da der Rotor ein Bauteil darstellt und daher nicht in die Bauverbotszone ragen darf. Daher gilt bei einer Bauverbotszone von 20 m bzw. 40 m eine Tabuzone von 95 m bzw. 115 m.</p> <p>Die Angabe wird berichtigt. Hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird auf das Zulassungsverfahren verwiesen. Die Angabe von konkreten Abständen sind abhängig vom Anlagentyp und können daher auf Ebene des FNP nicht sachgerecht beantwortet werden. Die Begründung wird diesbezüglich angepasst.</p> <p>Die textliche Darstellung wird dahingehend korrigiert, dass jegliche Windenergieanlagen der Ausschlusswirkung unterliegen. Das Wort „raumbedeutsam“ wird entfernt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Aufgrund der Anlagengröße von 220 m und erforderlicher Abstände aufgrund von Turbulenzen erscheinen die Abstände in den Gebieten 3 und 7 aufgrund deren Größe nicht geeignet, mehr als eine WEA aufzunehmen, dies ist jedoch als Planungsgrundsatz ausgerufen worden.</p> <p><u>Die untere Denkmalschutzbehörde</u> hat folgende Anregungen:</p> <p>Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen auf Grundlage der neuen Rechtsprechung keine Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass in Bezug auf Bodenfunde das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologie, beteiligt wurde.</p> <p>Aus <u>Sicht der Bauleitplanung</u> bestehen folgende Anregungen:</p> <p>Eine Referenzanlagenhöhe von 200 m für das 2 H-Kriterium als Grundlage für die Herleitung eines harten Tabukriteriums - eine Regelvermutung für optisch bedrängende Wirkung - wird als völlig ausreichend angesehen. Der Landkreis Ammerland wird in seinem sachlichen Teilprogramm Windenergie von dieser Referenzanlagenhöhe ausgehen. Daher wird angeregt, das gemeindliche Standortkonzept Windenergie darauf abzustimmen.</p>	<p>Aufgrund der zum Entwurfsstand angepassten Größe der meisten Teilbereiche ist eine Konzentrationswirkung nicht mehr überall gegeben. Der Planungsgrundsatz wird angepasst. Damit die Gemeinde Wiefelstede einen Flächenbeitrag leisten kann werden zum Entwurfsstand auch die Teilbereiche übernommen, die aufgrund der verbliebenen Größe nur mehr 1 WEA ermöglichen und entsprechend keine Konzentrationswirkung entfalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Bei einer Gesamthöhe von 220 m, die die Gemeinde Wiefelstede in die Abwägung eingestellt hat, ergibt sich eine harte Tabuzone von 440 m. Zuzüglich einer weichen Tabuzone von 220 m ergibt sich ein Mindestabstand von 660 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Außen- und Innenbereich. Der Rechtslage wird zuzüglich eines Vorsorgeabstandes entsprochen.</p> <p>Die Gemeinde Wiefelstede legt weiterhin eine Referenzanlage von 220 m zugrunde. Als Referenzgröße für die Standortbeurteilung im Sinne der Konzentrationswirkung von leistungsstarken Anlagen hat die Gemeinde Wiefelstede eine Anlagenhöhe gewählt, die dem Durchschnitt der genehmigten Anlagenhöhen Jahr 2021 entspricht (s. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.11.2020 - 5 S 1107/18). Sachgerecht ist es, die Konfigurationen von zugebauten Anlagen in anderen Räumen zu betrachten, wenn die räumlichen und sachlichen Rahmenbedingungen vergleichbar sind. Landesweit betrachtet betrug die Gesamtanlagenhöhe der 2021 errichteten Windenergieanlagen im Mittel 207,5 Meter. Somit wird eine Anlagenhöhe von 220 m als Bezugsgröße gewählt und beibehalten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Im Standortkonzept Windenergie ist im Kapitel 3.2.1 (Tabuzonen Siedlung) keine Differenzierung zwischen Gewerbe-/Industriegebieten mit und ohne Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen erkennbar. Zur Frage, welche Abstände Windkraftkonzentrationszonen zu Betriebsleiterwohnungen in Gewerbegebieten einhalten sollten und ob insoweit von einem harten oder einem weichen Tabukriterium auszugehen ist, wurde anwaltlicher Rat eingeholt.</p> <p>Dies beantwortet sich demnach derzeit wie folgt:</p> <p>In der Rechtsprechung finden sich für die bisherige Rechtslage kaum Entscheidungen, die sich konkret mit dem Schutzanspruch von Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbe- bzw. Industriegebieten gegenüber optisch bedrängenden Wirkungen befassen; soweit dies erfolgt ist, wurde die generelle Vermutungsregelung für dem Wohnen dienende Gebäude ohne nähere Begründung zugrunde gelegt. Vor diesem Hintergrund könnte auch die neue Gesetzeslage auf Betriebsleiterwohnungen anzuwenden sein, zumal § 249 Abs. 10 BauGB selbst nicht differenziert. Die Regelvermutung nach dieser Norm könnte auf Grundlage der bisherigen Rechtsprechung des OVG Lüneburg zur Bedeutung des Aspekts der optisch bedrängenden Wirkung die Festlegung einer harten Tabuzone um bereits bestehende Betriebsleiterwohnungen rechtfertigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt (s. u.).</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt:</p> <p>Generell ist dem Betriebsleiterwohnen ein verminderter Schutzanspruch zugeordnet und nicht dem Schutzabstand dem Allgemeinen Wohnen vergleichbar.</p> <p>Eine optisch bedrängende Wirkung wird in Bebauungsplänen mit gewerblichen Inhalten nicht behandelt. Mögliche Höhenfestsetzungen in diesen Plänen stehen in keinem Konflikt zu den Zulässigkeiten des Betriebsleiterwohnens. Hier nehmen Betriebsleiterwohnen keinen Abstand zu möglicherweise hohen Baukörpern. Eine bedrängende Wirkung gibt es als Abwägungsbelang in den gewerblichen Bebauungsplänen nicht.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Das OVG Lüneburg hat zum einen wiederholt die Befugnis des Plangebers zur typisierenden Betrachtung bei der Herleitung harter Tabukriterien betont. Zum anderen hat das Gericht auch bisher bereits das 2 H-Kriterium als Grundlage für die Herleitung eines harten Tabukriteriums anerkannt. Die neue gesetzliche Neuregelung könnte so verstanden werden, dass unterhalb von 2 H (weiterhin) eine Regelvermutung für optisch bedrängende Wirkung sprechen soll. Allerdings wird sich angesichts des insoweit klaren gesetzlichen Wortlauts in § 249 Abs. 10 BauGB nicht mehr halten lassen, den Abstand auf die Grenze der Konzentrationszone zu beziehen, es sei denn, die Konzentrationsplanung beinhaltet eine Rotor-Out-Regelung. Weiterhin ist zu beachten, dass, da Betriebsleiterwohnungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO in Gewerbegebieten i.d.R. nur ausnahmsweise zulässig sind - es sich also gerade nicht um ein allgemein dem Wohnen dienendes Gebiet handelt -, eine harte Tabuzone um das gesamte Gewerbegebiet aufgrund von Betriebsleiterwohnungen regelmäßig nicht begründbar sein wird. Als weiches Tabukriterium könnte eine solche Regelung im Einzelfall denkbar sein. Voraussetzung dafür wäre aber jedenfalls, dass der Windenergie weiterhin substanzieller Raum geboten werden kann.</p> <p>Diese rein juristische Beurteilung lässt leider noch die Frage offen, ob auf der Grundlage des neu eingeführten § 249 Abs. 10 BauGB ein Radius entsprechend der zweifachen Anlagenhöhe als harte Tabuzone um bestehende Betriebsleiterwohnungen innerhalb der Gewerbegebiete/Industriegebiete erfolgen muss oder nur möglich, weil juristisch herleitbar ist. Eine finale Klärung dieser Frage mit Hilfe des sachverständigen Planungsbüros wird daher empfohlen.</p> <p>Die Festlegung identischer weicher Tabuzonen z. B. für Wohnbauflächen/Reine Wohngebiete/Allgemeine Wohngebiete und gemischte Bauflächen/Mischgebiete wäre vor dem Hintergrund des Schutzsystems der TA Lärm und der Rechtsprechung (OVG Lüneburg, Urteil vom 5. März 2019 -12 KN 202/17) gegebenenfalls zu überprüfen.</p>	<p>Unter Beachtung der aktuellen Rechtslage und unter Wahrung der Erforderlichkeit für die Windenergie substanziell Raum zu schaffen, räumt die Gemeinde Wiefelstede der Windenergie einen höheren Stellenwert ein, als dem potenziell vorhandenen Betriebsleiterwohnen in den betroffenen Gewerbebetrieben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p><i>„10) Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“</i></p> <p>Das Schutzsystem der TA Lärm basiert auf immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten und nicht auf Abstandsregelungen. Mögliche Überschreitungen der Lärmwerte können durch Abschaltzeiten bzw. Verwendung des „Standes der Technik“ vermindert werden. Der Nachweis ist erst im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu führen, wenn der konkrete Anlagentyp feststeht.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Die Differenzierung von harten und weichen Tabuzonen Infrastruktur sollte zur Rechtssicherheit transparenter herausgearbeitet werden. Z. B. kann die Aussage im Kapitel 3.2.1, die weiche Tabuzone "Siedlung" betrage einheitlich 660 m, nicht nachvollzogen werden. Es scheint die Tabuzone gesamt aus der Tabelle 1 damit gemeint zu sein, die aber nach Tabelle 1 offensichtlich auch nicht für alle Kriterien/Nutzungsansprüche gelten soll. Das Kriterium "WA und WS im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB" ist in der Tabelle 1 doppelt aufgeführt. In der Tabelle 1 fehlt zu Grünfläche (FNP) sowie Gemeinbedarfsfläche die Angabe der weichen Tabuzone, die zur Tabuzone gesamt führt.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird empfohlen zu prüfen, ob vorsorglich große weiche Tabuzonen z.B. um Flächen für Gemeinbedarf und SO-Gebiete eingeplant werden können/ sollen. Auch ist fraglich, wie mit Denkmälern umgegangen wird. Zur Tabelle 2 im Kapitel 3.2.2 der Begründung stellt sich die Frage nach weichen Tabuzonen und somit größeren Tabuzonen gesamt entlang von elektrischen Freileitungen. Ein Schienenweg tangiert den Ortsteil Ofenerfeld des Gemeindegebietes, so dass sich eventuell doch die Frage nach Tabuzonen zu diesem Kriterium stellt. Eventuell sollte Kapitel 3.2.2 der Begründung noch um Aussagen/Angaben zu Wasserstraßen/Flugsicherung/Richtfunk ergänzt werden.</p>	<p>Die Angaben zu den Tabuzonen wurden in den Tabellen zum Entwurfsstand klargestellt.</p> <p>Die Angaben zu den Tabuzonen wurden in den Tabellen zum Entwurfsstand klargestellt.</p> <p>Bezüglich der Sondergebiete mit Zweckbestimmungen, die dem Wohnen ähneln, wurden bereits weiche Tabuzonen von 660 m angewendet. Die Sonstigen Sondergebiete liegen in großer Entfernung und lassen keine Notwendigkeit für gesonderte Schutzabstände erkennen.</p> <p>Die Gemeinbedarfsflächen aus dem FNP wurden überprüft, sie werden jeweils bis mindestens 660 m von anderen Tabuzonen überlagert, so dass eine Ausdifferenzierung möglicher Schutzabstände als weiche Tabuzone nicht als notwendig erachtet wird.</p> <p>Zu Freileitungen wird zum Entwurfsstand eine 130 bis 145 m große Tabuzone (je nach Spannung) eingehalten.</p> <p>Die Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven tangiert das Gemeindegebiet im äußersten Osten. Die Bahnanlage selbst wird zum Entwurfsstand als harte Tabuzone eingestellt. Auf das Ergebnis des Standortkonzeptes hat dies allerdings keine Auswirkungen, da der Bereich bereits großräumig durch die harten Tabuzonen zu Wohnnutzungen überlagert ist. Daher wird vorliegend auch auf die Ausweisung einer weichen Tabuzone verzichtet.</p> <p>Die Abstandsregelungen zu Wasserstraßen/Flugsicherung/Richtfunk und Denkmälern werden in die Begründung ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Im Planzeichen für das SO Wind (zeichnerische Darstellung: Orange mittel) fehlt eine unterlagernde punktierte Darstellung gemäß Planzeichen Nr. 12.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung für die im Übrigen landwirtschaftlichen Nutzungen.</p> <p>Die textliche Darstellung Nr. 1 enthält einen Schreibfehler ("Windenergieanlagen").</p> <p>Der Landkreis Ammerland hat eine Landrätin, keinen Landrat. Der Verfahrensvermerk "Genehmigung" ist entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bestehen derzeit keine weiteren Hinweise.</p> <p>Die Karte auf dem Deckblatt der Begründung enthält die Teilbereiche 1 bis 8 und unterscheidet sich von der Planzeichnung dadurch, dass die Teilbereiche 6 a und 6 b als Teilbereiche 6 und 7 dargestellt sind und folglich der Teilbereich 7 als Teilbereich 8 dargestellt wird. Um Harmonisierung wird gebeten.</p> <p>Die Kapitelnummerierung der Begründung ist leicht fehlerhaft (1.2 und 5.9 werden übergangen). Kapitel 1.1 der Begründung enthält einen inhaltlichen Fehler, denn es werden nicht 13 Sonstige Sondergebiete dargestellt. Die im Kapitel 2.3 der Begründung aufgeführte bisherige Art der baulichen Nutzung ist nicht ganz richtig (Sonderbauflächen statt Sonstiges Sondergebiet). Weitere Flüchtigkeitsfehler finden sich in der Begründung in den Kapiteln 4.6 ("Gehöl" statt Gehölze), 5.1 (Eisabwurf: Abstand beträgt "mindestens 500 m" ohne Bezug zu den Tabuzonen), 8.1 (die Summe der Flächen ergibt rechnerisch 34,70 ha, nicht 34,98 ha), 8.2 ("Die Bürgermeister" anstatt Der Bürgermeister), sowie im Umweltbericht im Abschnitt B (auf Seite 66: die Einzelflächenprofile beziehen sich nicht auf 13 Teilbereiche, sondern auf 7 Teilbereiche), und in den Kapiteln 4.3.2.2 ("3.3000 m"), 4.3.3.2 (falscher Verweis auf die Kapitel 7.3.2.1 - 7.3.2.3), 5.3.1.3 ("Tiefelandbach Obere Warpel"), 9.2.4 ("Elmemndorfer Holz"), 9.3.1.3 (Wiefelstede befindet sich nicht östlich, sondern nördlich des Teilbereiches 6), so dass eine Schlussredaktion empfohlen wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Da eine einfarbige Darstellung gewählt wurde und zudem nur eine Flächendarstellung vorhanden ist „SO-Wind“, wird eine textliche Erläuterung in der Planzeichenerklärung als ausreichend aussagekräftig angesehen.</p> <p>Die Ergänzung „im Übrigen“ wird vorgenommen.</p> <p>Die textliche Darstellung wird korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Verfahrensvermerke werden diesbezüglich angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Planunterlagen werden diesbezüglich angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird zum Entwurfsstand angepasst.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Teil-FNP Windenergie Gemeinde Wiefelstede gem. § 4 (1) BauGB</p> <p>Zu dem Teil-FNP Windenergie der Gemeinde Wiefelstede bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p><u>Teilbereich 1:</u> Südlich des Flurstückes 199/1 der Flur 25 verläuft die Südender Leke, ein Verbandsgewässer des Entwässerungsverbandes Jade. Nach der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplanes 2022 des Landkreises ist die Bäke von hoher Bedeutung für Arten- und Biotope und von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund vorgeschlagen. Der Uferrandbereich des Gewässers ist als Potentieller Retentionsraum vorgeschlagen worden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sollten daher die Fundamente der Windenergieanlagen außerhalb des Retentionsraumes aufgestellt werden.</p>	<p>Der Teilbereich liegt im Wesentlichen westlich der Südender Leke, nur ein sehr kleiner Teil liegt unmittelbar im Bereich des Gewässers. Es kann davon ausgegangen werden, dass auf der nachgeordneten Planungsebene unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungs- und Minimierungsgrundsätze die Inanspruchnahmen des Gewässers vermieden werden können.</p> <p>Etwa die Hälfte des Änderungsbereichs liegt innerhalb des potenziellen Retentionsraumes. Vermutlich kann auch hier im Falle eines Repowerings eine Inanspruchnahme auf der nachgeordneten Planungsebene vermieden werden. Sollten Bereiche innerhalb des Retentionsraumes in Anspruch genommen werden, wären vergleichsweise kleine Flächen betroffen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass an dieser Stelle schon in der Vergangenheit eine Abwägung zugunsten der Windenergie stattgefunden hat.</p> <p>Aufgrund des nach dem Standortkonzept verbleibenden geringen Flächenanteils wird die gesamte Fläche in den Flächennutzungsplan überführt um der Windenergie im Gemeindegebiet genügend Raum zu verschaffen.</p>

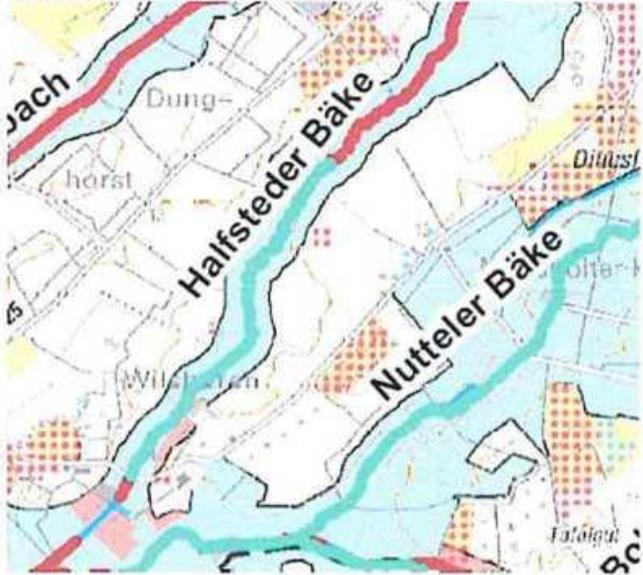
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Auszug LRP: Retentionsraum Südender Leke</p> 	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p><u>Teilbereich 2:</u> An der nördlichen Seite dieses Standortes verläuft die Wapel, ein Gewässer II. Ordnung des Entwässerungsverbandes Jade. Der Teilbereich 2 ist dem Niederungsbereich der Wapel zugeordnet. Nach der Bodentypenkarte des LBEG 2018 liegt als Bodentyp tiefes Erdniedermoor vor, das nach der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplanes prioritär zu schützen ist. Der Niederungsbereich der Wapel ist hier einem potentiellen Retentionsraum zugeordnet. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist hier ein größtmöglicher Abstand zur Wapel einzuhalten. Die Fundamente sind möglichst außerhalb des Retentionsraumes aufzustellen.</p>	<p>Der Teilbereich 2 liegt nach der vorgenommenen Verkleinerung aufgrund von höheren Abständen zu Hochspannungsleitungen zum Entwurfsstand vollständig innerhalb des potenziellen Retentionsraumes. Insofern kann dieser Raum bei einer Verwirklichung einer WEA nicht freigehalten werden. Allerdings liegt der Teilbereich über 30 m entfernt von der Wapel. Gegenüber dem gesamten potenziellen Retentionsraum der Wapel wären nur sehr kleine Flächenanteile betroffen. Aufgrund des nach dem Standortkonzept verbleibenden geringen Flächenanteils wird die gesamte Fläche in den Flächennutzungsplan überführt um der Windenergie im Gemeindegebiet genügend Raum zu verschaffen.</p> <p>Die Moorböden würden insgesamt nur auf einer vergleichsweise geringen Fläche in Anspruch genommen. Die erheblichen Beeinträchtigungen müssten im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden. Gegebenenfalls ist in diesem Rahmen eine höhere Wertigkeit zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Auszug LRP: Retentionsraum Wapel</p> 	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p><u>Teilbereich 3:</u> Die Fläche ist nach der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplanes einer grünlandgeprägten weiträumigen offenen Moorlandschaft zugeordnet. Sie ist dem landschaftsschutzwürdigen Bereiche Nr. 1: „Grünlandgebiet der Wapelniederung“ zugeordnet. Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer grünlandgeprägten Niederung mit hoher Bedeutung für Wiesenbrüter, mit geringem Biotopwert und deutlichen Vorbelastungen (A29, intensive landwirtschaftliche Nutzung) aber Bedeutung für die Biotopverbesserung. Für diesen Bereich sind Artenhilfsmaßnahmen für Brut- und Gastvögel wie den Kiebitz, Braunkehlchen, Großer Brachvogel, Wachtel, Regenbrachvogel und Fledermäuse vorgeschlagen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist der Artenschutz bei diesem Standort besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Auszug LRP, Karte 6, Schutzgebiete</p>  <p><u>Teilbereich 4:</u> Diese Fläche grenzt an die Flurstücke 222/150 und 221/150, die als Kompensationsflächen der Gemeinde Wiefelstede ausgewiesen sind. Die Flächen werden extensiv genutzt. Im Rahmen der Planung ist sicherzustellen, dass diese Flächen nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Entsprechende Maßnahmen können auf der nachgeordneten Planungsebene umgesetzt werden. Auf Basis der vorgenommenen Übersichtskartierung ergeben sich keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der aktuellen gesetzlichen Regeln gemäß dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG), davon auszugehen ist, dass bei Genehmigungsanträgen bis zum 30. Juni 2024 in wirksamen Eignungsgebieten für die Windenergie artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu einer Nichtumsetzbarkeit der Planung führen können.</p> <p>Die genannten Flächen liegen außerhalb des Teilbereichs. Es wird davon ausgegangen, dass Beeinträchtigungen der Fläche auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der Anlagenplanung vermieden werden können.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Ammerland	 <p><u>Teilbereich 5:</u> An der nordwestlichen Seite verläuft ein Verbands-gewässer des Entwässerungsverband Jade, WZG 37.1 zu die- sem Gewässer ist ein ausreichender Abstand zu diesem Gewäs- ser einzuhalten. Nach der Bodenkarte des LBEG steht angren- zend an diesem Gewässer als Bodentyp Niedermoor, tlw. Hoch- moor an. Diese Böden sind entsprechend der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplanes 2022 des Landkreises prioritär zu schützen.</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass Inanspruchnahmen des Gewässers durch Fun- damente oder Kranstellflächen auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der Anlagenplanung vermieden werden können. Die Moorböden würden insgesamt nur auf einer vergleichsweise geringen Fläche in Anspruch genommen. Die erhebli- chen Beeinträchtigungen müssten im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden. Gegebenenfalls ist in diesem Rahmen eine höhere Wertigkeit zu berück- sichtigen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p><u>Teilbereich 6a:</u> die Fläche grenzt an der nordwestlichen Seite an die Halfsteder Bäke, ein Gewässer II. Ordnung der Ammerländer Wasseracht. An der westlichen, nördlichen, östlichen und teilweise südlichen Seite grenzen vorhandene Waldflächen, tlw. alte Waldstandorte an die Fläche. Nach der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplanes handelt es sich bei dem Verlauf der Halfsteder Bäke in diesem Bereich um einen naturnahen Gewässerabschnitt. Der Niederungsbereich der Halfsteder Bäke stellt einen potentiellen Retentionsraum dar. Entsprechend des Zielkonzeptes des Landschaftsrahmenplanung 2022 ist der Verlauf der Halfsteder Bäke mit den angrenzenden Uferandbereichen als geschützter Landschaftsbestandteil vorgeschlagen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sollte der Niederungsbereich (dargestellter Retentionsbereich) von Fundamenten freigehalten werden.</p> <p style="text-align: center;">Auszug LRP, Karte 3: Wasser und Stoffretention</p> 	<p>Im Bereich der Halfsteder Bäke besteht gemäß RROP 1996 ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft, dieses wird zum Entwurfsstand als weiche Tabuzone in das Standortkonzept eingestellt. Daraus ergibt sich nunmehr ein Mindestabstand von 50 m zur Halfsteder Bäke. Im Westen der Fläche ergeben sich jedoch Überschneidungen mit dem potenziellen Retentionsraum. Gegebenenfalls kann auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft werden, ob der Retentionsraum freigehalten werden kann. Gegenüber dem gesamten potenziellen Retentionsraum der Halfsteder Bäke wären nur sehr kleine Flächenanteile betroffen. Aufgrund des nach dem Standortkonzept verbleibenden geringen Flächenanteils wird die gesamte Fläche in den Flächennutzungsplan überführt um der Windenergie im Gemeindegebiet genügend Raum zu verschaffen.</p> <p>Die angrenzenden Waldflächen werden nicht in Anspruch genommen. Allerdings kann der Rotor über die bewaldeten Flächen ragen. Auf der nachgeordneten Planungsebene sollte geprüft werden, ob ein möglichst großer Abstand zu alten Waldstandorten eingehalten werden kann.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p><u>Teilbereich 6a und b:</u> Das FFH Gebiet Mansholter Holz, Schippstroth befindet sich 80 m südöstlich des Teilbereiches 6a und 100m östlich, bzw. 200 m südlich des Teilbereiches b. Im Rahmen des Umweltberichtes wurde nachgewiesen, dass eine Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes gegeben ist.</p> <p><u>Teilbereich 7:</u> bei der im Teil II Umweltbericht S. 134 erwähnten Baumreihe, die im Süden verläuft, handelt es sich um eine historische Wallhecke, die auch im Wallheckenkataster des Landkreises aufgeführt ist. Der Wallheckenschutz ist daher bei der Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der geringen Ausdehnung des Teilbereichs muss davon ausgegangen werden, dass bei der Errichtung der Windenergieanlage ein Teil der Wallhecke zerstört wird. Insgesamt handelt es sich nur um einen kleinen Wallheckenausschnitt. Gegebenenfalls kann die Inanspruchnahme auf der nachgeordneten Planungsebene auf ein möglichst geringes Maß reduziert werden. Für die entfallende Wallhecke ist ein entsprechender Ersatz zu schaffen.</p> <p>Aufgrund des nach dem Standortkonzept verbleibenden geringen Flächenanteils wird die gesamte Fläche in den Flächennutzungsplan überführt um der Windenergie im Gemeindegebiet genügend Raum zu verschaffen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Ammerländer Wasser- acht An der Krömerlei 6a 26655 Westerstede 03.05.2023	<p>Mit Schreiben vom 15.03.2023 bitten Sie um Stellungnahme zum im Betreff genannten Vorgang. Dieser Bitte kommt die Ammerländer Wasseracht (AWA) wie folgt gerne nach:</p> <p>Durch die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie Wiefelstede“ mit seinen 8 Teilbereichen werden in den Teilbereichen 4, 6, 7 und 8 diverse Verbandsgewässer II. und III. Ordnung der AWA beeinflusst.</p> <p>Die Begründung geht auf die Beeinträchtigung der Gewässer und seiner Ufer nur im Allgemeinen ein. Konkrete Beeinträchtigungen der Verbandsgewässer (Abstände der Masten, erforderliche Überwegungen und Querung von Gewässern mit Leitungstrassen, etc.) können erst bei Vorliegen konkreter Planungen identifiziert und im Zuge der Bauleitplanungen und der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen behandelt werden. Die AWA wird bei Beeinträchtigungen von Verbandsgewässern von der Genehmigungsbehörde als TöB beteiligt und wird entsprechende Stellungnahmen abgeben.</p> <p>Bereits jetzt wird jedoch darauf hingewiesen, dass die satzungsgemäßen Bauverbotszonen - anders als in der Begründung dargestellt - bei Gewässern III. Ordnung 6 m und bei Gewässern II. Ordnung 10 m beidseitig und gemessen ab tatsächlicher Böschungsoberkante betragen. Innerhalb dieser Abstände ist die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen jeglicher Art grundsätzlich untersagt.</p> <p>Der in der Begründung genannten 5 m breite Räumstreifen regelt lediglich die entschädigungslose Benutzung durch Großgeräte bei maschineller Unterhaltung.</p> <p>Unter dieser Voraussetzung hat die AWA gegen den geplanten Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise zu den Abstandsflächen zu den Verbandsgewässern werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung ergänzt.</p> <p>Die Planunterlagen werden diesbezüglich harmonisiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	<p>LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 22.03.2023</p>	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbe- seitigungsdienst	<p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u></p> <p><u>Fläche A</u></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p><u>Fläche B</u></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p><u>Empfehlung: Sondierung</u></p> <p><u>Fläche C</u></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zulassungsverfahren werden die benötigten Maßnahmen durchgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zulassungsverfahren werden die benötigten Maßnahmen durchgeführt.</p>

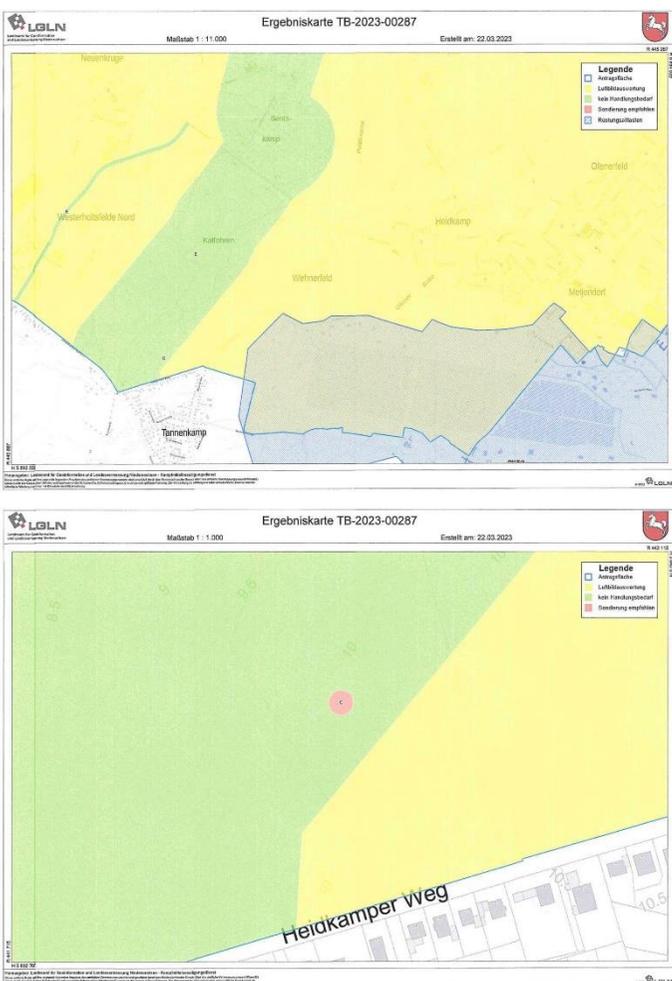
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbe- seitigungsdienst	<p>Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p><u>Fläche D</u></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenerforschungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.</p> <p><u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</u></p> <p><u>Fläche E</u></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zulassungsverfahren werden die benötigten Maßnahmen durchgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zulassungsverfahren werden die benötigten Maßnahmen durchgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst	<p>In Rüstungsalblastengebieten besteht die Möglichkeit, dass der Bund eventuell Räumkosten erstattet. Detailliertere Informationen dazu finden Sie auf https://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/ unter der Rubrik Kampfmittelbeseitigung. Um diese Kostenerstattungsansprüche zu wahren, sollten Sie drei Angebote von Räumfirmen einholen und das wirtschaftlichste Angebot annehmen.</p> <p>Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen der Kampfmittelbeseitigungsdienst unter der unten aufgeführten Telefonnummer und E-Mail-Adresse gern zur Verfügung:</p> <p>D. Müller 0511/30245-526: kbd-postfach@lgln-niedersachsen.de</p> <p>Das Antragsgebiet liegt auf einer Rüstungsalblast (Munitionsanstalt), es kann hier durch Produktion und Lagerung verschiedener Kampfmittel zu Verunreinigung der Liegenschaft gekommen sein. Weiterhin sind Verunreinigungen der Böden durch Sprengungen und Demontage möglich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im konkreten Zulassungsverfahren beachtet.</p> <p>Die Begründung wird um diesen Hinweis ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst	<p>Landkreis für Geoinformation und Landvermessung Nordheim</p> <p>Maßstab 1 : 52.000</p> <p>Erstellt am: 22.03.2023</p> <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> Antragfläche Luftbildauswertung kein Handlungsbedarf Sondernung empfohlen Risikostoffen <p>Wiefelstede</p> <p>Rastede</p> <p>Diethrich</p> <p>Meer</p> <p>Wischenahner</p> <p>Wischenahn</p> <p>© 2023 LGLN</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbe- seitigungsdienst		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst	 <p>The figure consists of two maps from LGLN (Landesgesellschaft für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen) titled 'Ergebniskarte TB-2023-00287', created on 22.03.2023. Both maps have a scale of 1:11,000 (top) and 1:1,000 (bottom). The top map shows a regional overview with various land use zones: yellow for 'Keine spezifische Landflächennutzung', green for 'Kein Handlungsfeld', red for 'Sonderung empfohlen', and blue for 'Kontingenzflächen'. Labeled areas include 'Wieserhölsle Nord', 'Wiefelstede', 'Heidkamp', and 'Mejeristort'. The bottom map is a detailed view of a specific area, showing a red circle labeled 'c' in a green zone, adjacent to a yellow zone. A road labeled 'Heidkamper weg' is visible at the bottom of the map.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Gemeinde Rastede Bauverwaltung Gemeindeentwicklung 17.04.2023	<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15.03.2023, mit dem Sie mich an der o. g. Bauleitplanung beteiligen. Aufgrund der Lage der Teilfläche 5 direkt an der Gemeindegrenze sind die Belange der Gemeinde Rastede betroffen. Die Gemeinde Rastede macht daher folgende Bedenken geltend:</p> <p>Die Teilfläche befindet sich nördlich des Steilmoorweges in unmittelbarer Nähe zu südlich des Steilmoorweges belegenen Gewerblichen Bauflächen, die im Zuge der 80. Änderung des Flächennutzungsplans am 26.04.2022 wirksam geworden sind.</p> <p>Da die Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen als Gewerbelärm zu bewerten sind, muss sichergestellt werden, dass die Gesamtschallbelastung - bestehend aus Wiefelsteder Windenergieanlagen und Rasteder Gewerbeflächen - am nächstgelegenen Immissionsort die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Aus Sicht der Gemeinde Rastede muss sichergestellt sein, dass eine sinnvolle Lärmkontingentierung innerhalb der mit der 80. FNPÄ vorbereiteten Gewerblichen Bauflächen auch zukünftig möglich ist.</p> <p>Um Beteiligung im weiteren Bauleitplanverfahren und Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu dieser Stellungnahme wird gebeten.</p>	<p>Grundsätzlich werden mit der Darstellung des FNP die Positivflächen eigentumsunabhängig gesteuert. Die Privilegierung gilt über die Fläche über die Gemeindegrenzen hinweg. Wenn auf der gegenüberliegenden Seite der Nachbargemeinde Flächen mit Ausschlusswirkung liegen, werden die Teilbereiche um die erforderlichen Abstandsflächen (75 m) reduziert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist die Einhaltung der Regelwerke bzgl. Lärm, Schattenwurf, ggf. Infraschall nachzuweisen. Aus den Hinweisen lassen sich jedoch keine belastbaren Maßgaben für die Steuerungsplanung der Gemeinde ableiten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
5	<p>Nds. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg 19.04.2023</p>	<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <p><u>Teilbereich 1</u></p> <p>Der oberhalb eines Niederungsgebietes gelegene nordwestliche Teil der Fläche weist ein deutlich erhöhtes archäologisches Potenzial aus. Hier ist mit bisher unbekanntem archäologischem Funden und Befunden zu rechnen, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Als Auflage ist mit archäologischen Prospektionen und /oder archäologischen Begleitungen der Erdarbeiten an den Standorten selbst sowie deren Zuwegungen und Zuleitungen etc. zu rechnen.</p>	<p>Die Hinweise zum Denkmalschutz werden zur Kenntnis genommen. Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hat mit Urteil vom 07.02.2023 (Az. 5 K 171/22 OVG) entschieden, dass selbst wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalschutzes zu unterstellen sei, das Vorhaben einer Windenergieanlage zu genehmigen wäre, weil ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangte. In diesem Zusammenhang sei auf § 2 EEG 2023 verwiesen: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Insoweit soll das Denkmalschutzinteresse im Einzelfall zurückgestellt werden. Es obliegt damit der gemeindlichen Abwägung, wie mit Baudenkmalen umgegangen wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Baumsetzung berücksichtigt. Aus den Hinweisen lassen sich jedoch keine weiteren Maßgaben für die Steuerungsplanung der Gemeinde ableiten.</p> <p>Die Begründung wird um diesen Hinweis ergänzt.</p>

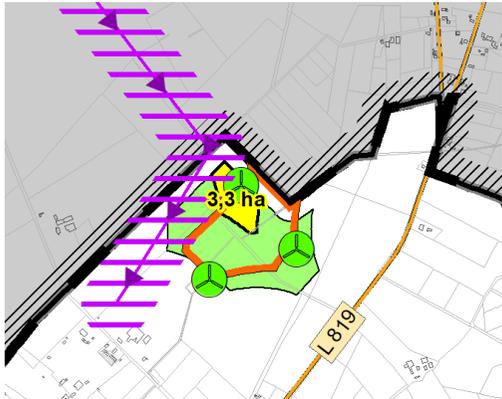
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
5	Fortsetzung Nds. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Archäologie	<p><u>Für alle Flächen ist außerdem folgender Hinweis in die zukünftigen Planunterlagen aufzunehmen und zu beachten:</u></p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer.</p> <p>Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird in die Planunterlagen ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
6	<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Luftfahrt</p> <p>Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p> <p>14.04.2023</p>	<p>Gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange bezüglich der in den Teilbereichen 4, 5, 6a, 6b und 7 geplanten Windenergieanlagen keine Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf die in den Teilbereichen 1, 2 und 3 geplanten Windenergieanlagen weise ich auf den in der Nähe liegenden Sonderlandeplatz Wiefelstede-Conneforde hin. Bei der konkreten Planung der künftigen Standorte der Windenergieanlagen sind die Belange des Sonderlandeplatzes zu berücksichtigen. Ich weise darauf hin, dass die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände von Luftfahrthindernissen freigehalten werden müssen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Genehmigungsplanungen beachtet. Der bestehende Sonderlandeplatz in Conneforde hat eine Genehmigung aus dem Jahr 2005. Die Rechtskraft der Bauleitplanung zum Windpark besteht seit dem Jahr Im Zuge dieser verbindlichen Bauleitplanung aus dem Jahr 2011 wurden 3 WEA mit maximalen Höhen von 150 m festgesetzt. Somit ist ein konfliktfreier Betrieb beider Nutzungen nebeneinander vorausgesetzt. Im Zuge eines Repowerings sind die Belange der Flugsicherung zu prüfen.</p> <p>Die An- und Abflugrichtung befinden sich nicht mehr im Einflussbereich der Teilbereiche 1, 2 und 3.</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Eine detaillierte Stellungnahme zu den o.g. Vorhaben kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind.</p>	

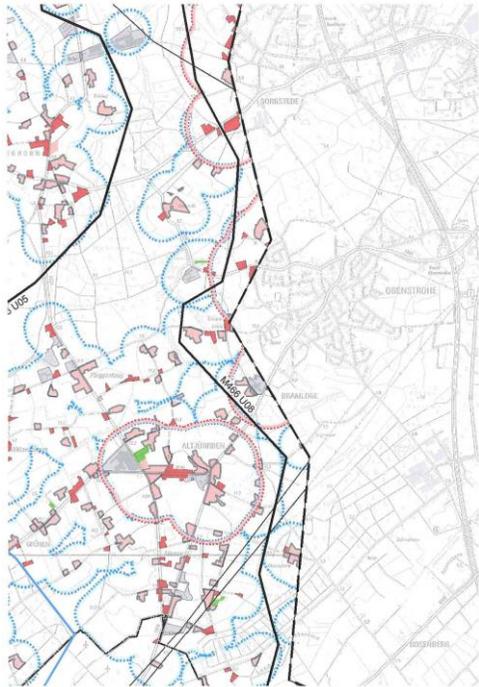
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
6	Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Luftfahrt	<p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder - Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen. <p>In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH, Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p> <p>Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vorgaben zur Kennzeichnungspflicht wird im Zuge der konkreten Genehmigungsplanungen beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Straßenbau Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 19.04.2023</p>	<p>Die straßenrechtlichen Belange werden durch die Ausweisung der jeweiligen Geltungsbereiche mit Bezug auf den jeweiligen Straßenbaulastträger direkt oder indirekt berührt. Dabei weist die Bundesrepublik Deutschland, das Land Niedersachsen und der Landkreis Ammerland die Betroffenheit auf. In Vertretung gibt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL) als zuständige Straßenbauverwaltungsbehörde und mit Verweis auf die technische Auftragsverwaltung für den Landkreis Ammerland eine Stellungnahme mit dem jeweiligen Hinweis auf das gültige Straßengesetz ab.</p> <p>Die sonstigen Sondergebiete beanspruchen bei der Erstellung der technischen Anlagen das lokale und regionale Straßennetz, wobei auch die unten aufgelisteten Straßenkörper beansprucht werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teilbereich_1_L 819 - Dorfstraße 2. Teilbereich_2_L 819 - Dorfstraße, L 820 - Wapeldorfer Straße 3. Teilbereich_3_L 820 - Wapeldorfer Straße 4. Teilbereich_4_L 824 - Oldenburger Landstraße 5. Teilbereich_5_L 826 - Rasteder Straße 6. Teilbereich_6_L 825 – Griststeder Straße 7. Teilbereich_7_L 824 - Borbecker Landstraße <p><u>1. Zustimmung der NLStBV - OL zu dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie Wiefelstede:</u></p> <p>Die planrechtliche Absicherung liegt bei der Gemeinde Wiefelstede und die Gemeinde Wiefelstede muss die folgenden Punkte erfüllen, um die Zustimmung der NLStBV - OL im Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu erhalten.</p> <p>Der Forderungskatalog besteht aus den unten aufgelisteten Bedingungen.</p>	<p>Die Hinweise zu den straßenbaurechtlichen Vorgaben werden im Zuge der Genehmigungsplanung und konkreten Bauumsetzung berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen werden im Zuge der konkreten Objektplanung beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7	Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Straßenbau	<p>1.1 Der Straßenbaulastträger ist für die jeweilige Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Alle Verkehrsteilnehmer sind vor Gefahren bei der Benutzung der klassifizierten Straße zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größenwirkung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmer ausgelöst werden.</p> <p>1.2 Gemäß der beigefügten Begründung soll die äußere Erschließung vorrangig über die landwirtschaftlichen Wege und die Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz erfolgen. Es werden keine Aussagen zum weiteren Transportweg der Flügeltransporte gemacht, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die baulichen Anlagen der Anschlusspunkte an die klassifizierte Straßen in Anspruch genommen werden müssen und dort ggf. bauliche Maßnahmen notwendig werden. Die Angaben zum Transportweg sind zwingend erforderlich. Es muss eine jeweilige Fahrtwegprüfung durchgeführt und vorgelegt werden.</p> <p>1.3 Sollte die jeweilige Fahrtwegprüfung im benötigten Anschlusspunkt zum Ergebnis kommen, dass der Einmündungsbereich aufgeweitet werden muss, so ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der die temporäre Inanspruchnahme von Flächen im Eigentum des jeweiligen Straßenbaulastträgers vertraglich mit entsprechenden technischen Details regelt. Sofern bauliche Maßnahmen erforderlich sind, darf mit dem Transport von Anlagenteilen z.B. über den Anschlusspunkt erst begonnen werden, wenn der Nutzungsvertrag abgeschlossen und die Einmündung verkehrsgerecht ausgebaut wurde. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der aufgeweitete Einmündungsbereich wieder auf die ursprünglichen Fahrstreifenbreiten zurückzubauen und die Befestigungen im Seitenraum zu entfernen.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8	<p>TenneT TSO GmbH Eisenbahnlangsweg 2a 31275 Lehrte</p> <p>30.03.2023</p>	<p>Bezugnehmend auf den von Ihnen öffentlich ausgelegten Teilflächennutzungsplan „Windenergie Wiefelstede“ nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Für die aktuell in Planung befindliche 380-kV-Leitung Wilhelmshaven2 - Conneforde (NEP-Projekt P175; BBPIGNr. 73):</p> <p>Bedingt durch den frühen Planungsstand (die Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren fand am 15. Juni 2022 statt) gibt es aktuell noch keine verbindlichen Trassenachse für diese Leitung. Durch die fehlende Kennziffer F im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) gibt es aktuell keine Möglichkeit Erdkabelabschnitte in der Planung bzw. in der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen. Die einzige Möglichkeit zur Realisierung des Vorhabens ist eine Ausführung als Freileitung. Alle weiteren (Planungs-) Schritte orientieren sich daher an dieser wesentlichen Rahmenbedingung. Das Vorhaben ist als Ersatzneubau gekennzeichnet.</p>	<p>Die ungefähre Lage des Korridors wird entsprechend der angehängten Karte der Stellungnahme nachrichtlich in der Karte 2 Infrastruktur des Standortkonzeptes dargestellt. Betroffen ist der Teilbereich 1. Siehe auch folgende Abbildung. Gemäß Stellungnahme ist dieser Korridor jedoch nur schematisch zu verstehen. Aufgrund der Tatsache, dass eine verbindliche Trassenachse noch nicht vorliegt, kann der Bereich nicht als Tabuzone berücksichtigt werden. Durch die Neuplanung verkleinert sich das Sondergebiet insgesamt. Außerdem sind in dem Bereich bereits Bestandsanlagen vorhanden. Innerhalb des dargestellten Sondergebietes wird zukünftig nur eine WEA verwirklicht werden können. Unabhängig von der Flächennutzungsplanung bestehenden gemäß § 245 Abs. 3 BauGB bis 2030 ohnehin vereinfachte Möglichkeiten für Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b BImSchG BauGB. Durch die Rücknahme der Sondergebietsdarstellung um 75 m an den Gemeindegrenzen wird in diesem Bereich zudem insgesamt weniger Raum beansprucht. Vorliegend wird davon ausgegangen, dass im Falle eines Repowerings eine Vereinbarkeit mit der geplanten Hochspannungsleitung hergestellt werden kann.</p> 

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
8	Fortsetzung TenneT TSO GmbH	<p>Die Unterlagen zur Antragskonferenz finden Sie unter dem folgenden Link: https://www.arl-we.niedersachsen.de/WiCo2/www-arl-we-niedersachsen-de-wico2-210745.html</p> <p>Bereich „Leitungseinführung Conneforde_Ost“:</p> <p>Die in Planung befindliche 380-kV-Ltg. Wilhelmshaven2 - Conneforde soll die bereits vorhandene 220kV- Leitung Conneforde - Maade (LH-14-204) ersetzen. Im Rahmen einer ausgiebigen Trassenvoruntersuchung wurde für das o.g. Vorhaben ein vorzugswürdiger Trassenkorridor ermittelt. Darüber hinaus wurde mit dem Bescheid vom 13.10.2022 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems festgestellt, dass auf Grund von Alternativlosigkeit keine Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 9 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) besteht.</p> <p>Den als vorzugswürdig festgestellten Leitungskorridor können Sie der beigefügten Karte in Blau (V01) entnehmen. Bedingt durch die Optimierung der Lastverteilung im Umspannwerk Conneforde selbst, muss dieses Vorhaben anders als das Vorgängerprojekt (Fedderwarden-Conneforde) nun in Conneforde_Ost anschließen. Daraus ergibt sich ein überlappenden Planungsraum Ihres und unseres Projektes auf der Ostseite des Umspannwerks (vgl. Teilbereich 1). Die Darstellung im Nahbereich des Umspannwerks ist auf Grund des frühen Planungsstandes noch nicht final darstellbar und im aktuellen Fall eher schematisch zu verstehen. Die Leitungseinführung wird voraussichtlich von Nordend kommen in (süd-)östlicher Richtung erfolgen.</p> <p>Neben der im Planungsraum liegenden Hofstelle und den drei vorhandenen WEAs beeinflusst die Nachverdichtung bzw. das Aufstellen von repowerten und damit zumeist größeren Windenergieanlagen unsere Querungsmöglichkeiten in diesem Fall erheblich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ansonsten s. o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ansonsten s. o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Möglichkeiten des Repowerings sind immer von den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort abhängig.</p>

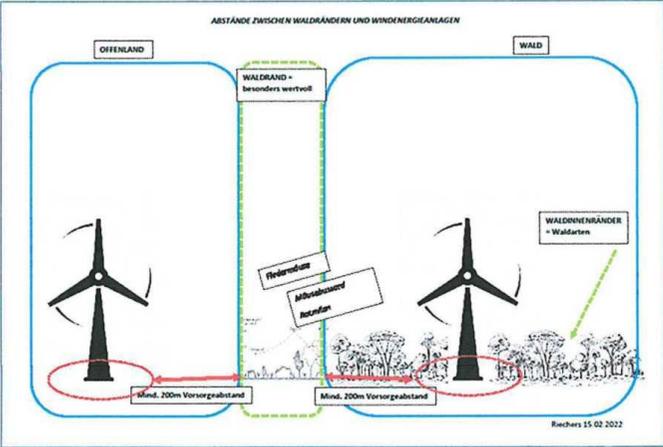
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
8	Fortsetzung TenneT TSO GmbH	<p>Die Vorhaben müssen daher ggf. eng aufeinander abgestimmt werden. Sobald sich unsere Planungen weiter konkretisieren, werden wir Sie hierüber umgehend informieren. Der Bau und der Betrieb unserer 380- kV-Übertragungsnetzleitung Wilhelms- haven2 - Conneforde darf durch den Bau bzw. die Umverlegung Ihrer Anlagen nicht gefährdet oder verhindert werden. Darüber hinaus führen wir im UW Conneforde / Conneforde_ Ost diverse Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen durch. Daher bitten wir um die zukünftige Beteiligung am weiteren Verfahren und Infor- mationen zu Ihren geplanten Maßnahmen, um eine möglichst ab- gestimmte Planung und Bauablauf sicherzustellen.</p> <p>Für weitere technische und raumplanerische Abstimmungen ste- hen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Trassenverlauf wurde nachrichtlich in die Karte Infrastruktur aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
9	<p>Nds. Landesforsten, Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel-Neuenburg</p> <p>11.04.2023</p>	<p>Ich habe den Vorgang anhand der öffentlich ausgelegten Unterlagen, insbesondere des Teilflächennutzungsplanes, der Begründung und Luftbilder der einzelnen Teilbereiche 1-7 geprüft.</p> <p>Dazu gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in § 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes), erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p> <p>Die Gemeinde Wiefelstede schließt in der Begründung (Pkt. 3.2.3) die direkte Inanspruchnahme von Waldflächen i. S. des § 2 (3) des NWaldLG aus. Somit sind walddrechtliche Vorschriften zur Waldumwandlung (§ 8) nicht zu beachten.</p> <p>Allerdings grenzen die Teilflächen 1, 4, 5, 6 a, 6 b und 7 entweder unmittelbar an vorhandene Waldflächen an oder Wald stockt im Nahbereich (<= 100 m) dieser Teilflächen auf. Damit können die Waldfunktionen (§ 1 NWaldLG) indirekt betroffen sein. Für indirekte Eingriffe sind ebenfalls die Vorschriften des Waldrechts (NWaldLG) anzuwenden. Während der Bauphase/Errichtung/Betrieb der Windenergieanlage (WEA) könnten dies Beeinträchtigungen z.B. durch Befahren des Waldbodens, Baumaßnahmen auf den Nachbargrundstücken (Wurzelschäden, Bodenverdichtung etc.), Immissionen, kurz- bis langfristige Veränderungen in der natürlichen Wasserversorgung und Hydrologie (u.a. durch Verlegung von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Wiedervernässungsmaßnahmen, Veränderungen beim Oberflächenwasserabflussmanagement etc.) sein. Diese können den Wald in seinem Bestand gefährden oder zur Gänze absterben lassen. Sollten Beeinträchtigungen des Waldes möglich werden, wird in jedem Fall parallel ein Beweissicherungsverfahren empfohlen.</p> <p>Zudem kann auch die ökologische Funktion des Wald<u>außen</u>randes beeinträchtigt sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf der nachgeordneten Planungsebene sind die Auswirkungen auf den Wald anhand der konkreten Anlagenplanung zu ermitteln. Sofern sich in diesem Rahmen erhebliche Auswirkungen ergeben, sind diese auszugleichen.</p> <p>Waldflächen sind über das Standortkonzept ausgenommen. Im Zuge der Rotor-Out-Planung wird Waldfläche als Standort für WEA weiterhin ausgenommen; ein Überstreichen von Waldfläche mit Rotorblättern ist theoretisch möglich.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	Fortsetzung Nds. Landesforsten, Forstamt Neuenburg	<p>Da die Grenzen der Teilflächen den Bereich der baulichen Anlagen (Turm etc.) darstellen, bilden sich so genannte „Rotor Out“ Bereiche. Bei einer derzeit üblichen Rotorblattlänge von ca. 75 m erlaubt die Planung (durch „Rotor-Out“), das Wald<u>außen</u>ränder oder Waldflächen überstrichen werden können oder die Rotorspitzen nah an die Wald<u>außen</u>ränder heranreichen.</p> <p>In der Begründung wurde zum einen auf das RROP des LK Ammerland von 1995 als auch die Änderungen des LROP des Landes Niedersachsen von 2022 eingegangen. Das RROP des LK Ammerland wurde allerdings zu einer Zeit herausgegeben, als die Entwicklung und der Bau regenerativer Energiequellen noch in den „Kinderschuhen“ steckte bzw. langsam herauswuchs und entspricht m. E nach 27 Jahren nicht mehr vollumfänglich aktuellen Zielen und Rahmenbedingungen.</p> <p>Der Wald<u>außen</u>rand stellt eine besonders wertvolle Schnittstelle zwischen 2 Ökosystemen dar und ist in Fauna und Flora deutlich artenreicher und wertvoller als das eigentliche Waldinnere, welches wiederum höher einzuordnen ist als die sie umgebenden offenen Bereiche.</p> <p>Zum Abstand von baulichen Anlagen zum Waldaußenrand möchte ich noch folgende Hinweise geben:</p> <p>1.) Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017</p> <p>zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung - Zu Ziffer 03, Satz 2:</p> <p><i>Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion. Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden.</i></p>	<p>Die Stellungnahme ist treffend wiedergegeben. Einen zusätzlichen Abstand zu Waldflächen hat die Gemeinde angesichts der geringen Flächenverfügbarkeit nicht angesetzt. Grundsätzlich sollte auf der nachgeordneten Planungsebene im Sinne allgemeiner Vermeidungsgrundsätze darauf geachtet werden, dass ein möglichst großer Abstand zu Waldflächen eingehalten wird.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
9	Fortsetzung Nds. Landesforsten, Forstamt Neuenburg	<p>Als störend können m.E. vor allem für die Fauna alle Schallemissionen und die mechanischen Drehbewegungen der Rotorblätter angesehen werden. Der Waldaußenrand ist neben den dort lebenden Säugetierarten und vor allem für Brüter und Insekten ein besonders wertvoller und stark frequentierter Lebensraum. Durch die Luftbewegungen einer WEA verändern sich möglicherweise auch die klimatischen Verhältnisse im Nahbereich. Eine WEA ist fast ganzjährig (24/365) und für mehrere Jahrzehnte in Betrieb. Sie wirkt mit allem also sehr dauerhaft und langfristig. Die Auswirkungen des Betriebes einer WEA auf den Waldaußenrand bzw. den Wald sind daher umso größer, je näher diese an einem Waldaußenrand betrieben wird.</p> <p>2.) Trotz Mitwirkung, auch der Nds. Landesforsten, wurden im aktualisierten LROD des Landes Niedersachsen (2022) keine Abstände zwischen WEA und Waldrändern z.B. in „Metern“ noch die Mindestgrößen von Waldflächen definiert. Entgegen erster Entwürfe wurden genaue Abstandswerte gestrichen. Dafür gab es, durch die sich in 2022 stark veränderten Rahmenbedingungen sicherlich auch gute Gründe. Z.B. mag es ein Grund sein, den Bau von WEA trotz geringfügiger Unterschreitung von Abstandregelungen doch umsetzen zu können. M.E. bedeutet es aber nicht, dass es damit keine sinnvollen Abstandsregeln und erhebliche Konfliktpotentiale zwischen den i.d.R. besonders wertvollen Waldrändern und den WEA mehr gibt. Auch, wenn dieser Konflikt noch nicht wissenschaftlich abschließend untersucht wurde, so ist er doch unstrittig.</p> <p>3.) Hierzu noch das Ergebnis einer internen Forstexpertenrunde der NLF vom 15.02. und 03.03.2022-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	<p>Fortsetzung</p> <p>Nds. Landesforsten, Forstamt Neuenburg</p>	<p>Aufgrund der Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald nach dem Windenergieerlass, Gem. RdErl. d. MU, ML, MI u. MW vom 20.07.2021 „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen“, und des neuen LROP-Entwurfs existiert eine Rechtsgrundlage zur Aufstellung von Anlagen im Wald. Daher wurde im Rahmen eines TÖB-Zirkels angeregt, sich bezüglich der Abstände von WEA von Waldrändern über eine einheitliche Vorgehensweise zu verständigen. Der Vorsorgeabstand liegt gemäß dem aktuellem LROP bei 100 m Abstandsempfehlung. Der Niedersächsische Landkreistag habe diesen Abstand wegen der größer werdenden Anlagen und längeren Flügelspannen auf 200 m Abstandsempfehlung erhöht. Abweichungen hiervon wären im Einzelfall zu begründen. Eine einheitliche Abstandsfordderung von WEA zum Waldrand außerhalb oder innerhalb des Waldes wird aufgrund dessen für notwendig erachtet.</p> <p>Im Rahmen der gemeinsamen Besprechungen am 15.02.2022/03.03.2022 bestand Einvernehmen, dass die Waldränder als Überschneidungsbereiche zwischen Wald und Offenlandflächen ökologisch besonders wertvoll und schützenswert sind. Dieses stützt sich auf zahlreiche Untersuchungen, welche den Artenreichtum von Waldrändern im Vergleich zum Waldinneren oder zum Offenland belegen. Dieses findet sich ebenfalls im Merkblatt Nr. 3 der NLF „Waldränder“ wieder. Bisher liegen jedoch kaum Untersuchungen vor, welche die Auswirkungen von WEA im Wald auf die Waldränder betreffen. Hier besteht noch großer Forschungsbedarf.</p> <p>Aufgrund dessen verständigte man sich darauf, dass grundsätzlich ein Vorsorgeabstand vom Turm der WEA zur linienförmigen Waldaußengrenze sowohl innerhalb als auch außerhalb des Waldes von 200 m gefordert werden soll. Lediglich in einzelnen, insbesondere bei ökologisch begründeten Einzelfällen, kann dieser Abstand unter- oder überschritten werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung berücksichtigt die aktuellen Regelungen des LROP in der Fassung vom 07.09.2022.</p> <p>Demzufolge sind Waldflächen durch Windenergie nutzbar (4.2.1, 02, Nr. 6-9):</p> <p>„Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen (Freihaltung von Wald-entgegenstehende raumbedeutsame Planungen).</p> <p>Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst – mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder – mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden.“</p> <p>Die Nennung eines Abstandes von 200 m zu Waldaußenbereichen existiert nicht.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
9	Fortsetzung Nds. Landesforsten, Forstamt Neuenburg	<p>Bemerkenswert ist in dem Protokoll u.a. auch die hohe ökologische (eine Schnittstelle zwischen 2 Ökosystemen) Bedeutung von Waldrändern, die bereits in einem Merkblatt der NLF dargestellt ist und die Haltung des Niedersächsischen Landkreistages, der ebenfalls einen Abstand von 200 m empfiehlt. Beim empfohlenen Vorsorgeabstand von 200 m ist, anders als in der Skizze dargestellt, vom Turm auszugehen. D.h., dass bei entsprechenden Windverhältnissen die Spitze des Rotorblattes deutlich näher an den Waldrand heranreichen kann</p> <p>Es wird daher wird empfohlen, die Anordnung der Anlagen (Turm) im Plangebiet so zu planen, dass der Abstand zum nächstgelegenen <u>Waldaußen</u>rand mindestens 200 m beträgt.</p> <p>Für das weitere Verfahren nach § 4 (2) BauGB bitte ich um Beachtung und Umsetzung vorstehender Hinweise.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Empfehlung kann auf der nachgeordneten Planungsebene berücksichtigt werden. Aufgrund der teilweise sehr geringen Größe der einzelnen Teilbereiche gibt es diesbezüglich jedoch nicht immer große Spielräume. In mehreren Teilbereichen wird der Abstand von 200 m nicht eingehalten werden können. Angesichts der geringen Flächenverfügbarkeit und dem Erfordernis der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen stellt die Gemeinde die Bedeutung des Waldaußenrandes punktuell im Gemeindegebiet zurück.</p> <p>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren beachtet.</p>
<p>Keine Anregungen und Bedenken hatten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landkreis Friesland mit Schreiben vom 20.04.2023 + 04.05.2023 2. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt mit Schreiben vom 12.04.2023 3. Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 13.04.2023 4. hanseWasser Bremen, im Auftrag der EWE Wasser GmbH mit Schreiben vom 06.04.2023 5. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 20.03.2023 6. EWE Netz GmbH mit Schreiben vom 30.03.2023 			

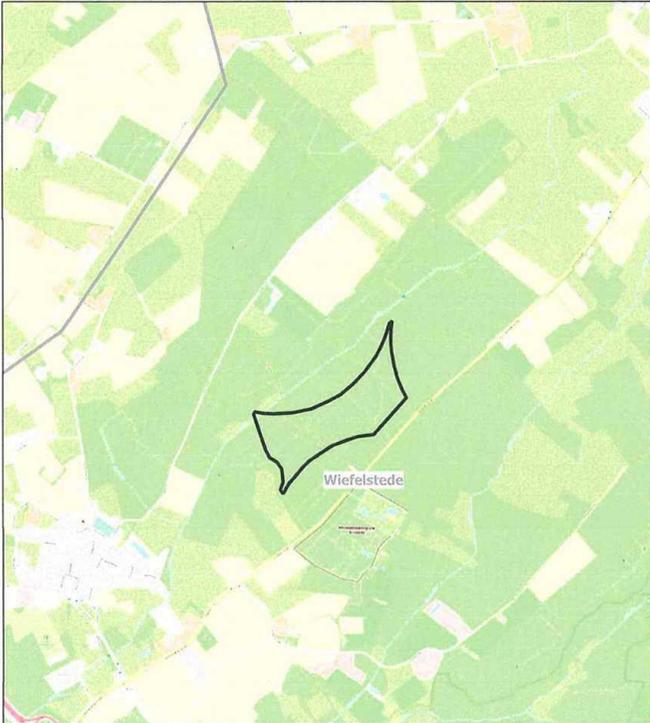
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung	<p>Klare Worte wählt auch der deutsche Gesetzgeber in EEG 2023 § 2 für die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien, indem Windenergie ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen wird. Den Belangen der erneuerbaren Energien soll damit nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur eine überragende Bedeutung zukommen. Vielmehr sollen sich die Belange der erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung gerade auch gegen widerstreitende Belange durchsetzen.</p> <p>Das am 07.07.2022 vom Bundestag verabschiedete und am 08.07.2022 vom Bundesrat gebilligte Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land sieht hierzu u. a. verbindliche Flächenziele für die Ausweisung von Windenergie an Land für die Bundesländer vor. Hiernach muss Niedersachsen bis zum 31. Dezember 2027 einen Mindestflächenbeitragswert von 1,7 Prozent und bis 31. Dezember 2032 einen Mindestflächenbeitragswert von 2,2 Prozent der Landesfläche für Windenergie an Land ausweisen.</p> <p>Darüber hinaus will das Land Niedersachsen in einem eigenen Windenergie-Beschleunigungs-Gesetz die konkreten Flächenanteile, die jede Region bis 2026 als Windenergiefläche mindestens ausweisen muss, rechtsverbindlich festlegen.</p> <p>Die regionalisierten Flächenziele für die Landkreise wurden durch die niedersächsische Landesregierung am 06.02.2023 veröffentlicht. Dabei wird dem Landkreis Ammerland einen auszuweisenden Flächenanteil von 0,84 % der Gebietsfläche zugeordnet. Es ist Dringlichkeit bei der Ausweisung der Flächen geboten.</p> <p>Der aktuelle Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes erfüllt keines der genannten Flächenziele auch nur annähernd, weder auf Bundes- oder Landesebene noch auf Landkreisebene. Mit der aktuellen Kriterienableitung wird der Windenergienutzung lediglich 0,33 % des Gemeindegebietes für eine Rotor-out Planung eingeräumt.</p>	<p>Die Aussagen der aktuellen Rechtslage werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ziel der Gemeinde ist es, die Nutzungsmöglichkeiten für die Windenergie nach den aktuellen rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen zur Energiewende fortzuschreiben, und der Windenergienutzung im Gemeindegebiet durch Darstellung von Sondergebieten den erforderlichen Raum einzuräumen.</p> <p>Die Gemeinde Wiefelstede ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben des „Wind-An-Land“-Gesetzes umzusetzen. Vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Nachfrage nach zusätzlichen Flächen für die Windenergie und der jüngst geänderten Gesetzeslage soll dieser Teilflächennutzungsplan einen tragbaren Flächennachweis für die Windenergie ergeben.</p> <p>Mittlerweile liegen für den Landkreis Ammerland neue Zielvorgaben vor. Demnach beträgt das Flächenziel für den Landkreis Ammerland 1,32 %.</p> <p>Zum Entwurfsstand ergeben sich nur noch 0,28 % Anteil an der Gemeindefläche. Das Kapitel zum substantiellen Raum wird angepasst. Im Ergebnis kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass sie unter Beachtung der besonderen Umstände im Gemeindegebiet der Windenergie substantiell Raum verschafft.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung	<p>Da im Abwägungsprozess erkannt wurde, dass die Flächenziele nicht erreicht und deshalb nicht davon ausgegangen werden darf, dass der Windenergienutzung ausreichend Raum verschafft wird, ist es notwendig, das Planungskonzept erneut zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. Um die Flächenziele zu erreichen, ist es dringend geboten, den Kriterienkatalog anzupassen. Mit unserem Konzept legen wir der Gemeinde eine Änderung der Kriterien nahe.</p> <p>Standorteignung</p> <p>Es wurden Abstände von 660 m zur Siedlung bzw. jeglicher Art von Wohnbebauung durch die Gemeinde festgelegt (Fläche + 660 m). Die in Anlage 1 vorgeschlagene Gebietskulisse entspricht diesen Kriterien und ist gleichermaßen großzügig gewählt. Sowohl der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen vom 20.07.2021 (Nds. MBl. Nr. 35/2021, Anlage 2, S.1417) als auch die Windpotenzialstudie Niedersachsen im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 06.02.2023, welche die Grundlage der Ermittlung der zu erfüllenden Flächenbeitragswerte ist, nehmen lediglich einen Abstand von 400 m bzw. der 2-fachen Anlagenhöhe als Berechnungsgrundlage.</p> <p>Durch eine hinreichende Analyse der Gebäude auf dem Gelände des Rhododendronparks, unter anderem in Form einer Vor-Ort-Besichtigung, legen wir der Gemeinde nahe, die Gebäude in hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit bzw. Nutzung zu überprüfen, da eindeutig wird, dass es sich hier nicht um eine Wohnnutzung handelt (siehe Abbildung 1).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Die Gemeinde Wiefelstede begründet die weiche Tabuzone von 440 m zu 660 m mit der erdrückenden Wirkung, dabei setzt die Gemeinde einen einheitlichen Abstand zu Wohnungen im Außenbereich und im Innenbereich an. Grundsätzlich sind die Kommunen angehalten ein eigenes Gesamtkonzept zu entwickeln. Die Windpotenzialstudie des Landes Niedersachsen hatte das Ziel Flächenbeitragswerte auf Ebene der Landkreise zu ermitteln. Der dabei zugrunde gelegte Abstand von 440 m zu Außenbereichswohnlagen dient somit allein der Berechnung der Flächenbeitragswerte.</p> <p>Die angeregte Prüfung der Gebäude wurde zum Entwurfsstand vorgenommen. Zwar sind in der ALKIS für Gebäude 2 und Gebäude 3 Wohnnutzungen angegeben, dies ist nach einer örtlichen Überprüfung jedoch nicht der Fall. Das Standortkonzept wird dementsprechend angepasst.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung	<p>Nichtsdestotrotz legt die gemeindliche Planung für Gebäude 1 einen Schutzabstand von 660 m fest. Unserer Einschätzung nach erfüllen jedoch sowohl Gebäude 1 als auch die Gebäude 2-4 nicht die Kriterien, dass etwaige Abstände gerechtfertigt sind. Daher regen wir an, dass lediglich Gebäude 5 als nächstliegendes Gebäude mit Wohnnutzung betrachtet und ein entsprechender Abstand von 660 m zugrunde gelegt wird. Dadurch werden die harten und weichen Tabuzonen „Siedlung“ eingehalten.</p> <p>Im Zuge der Planung finden umfangreiche Prüfungen zum Natur- und Artenschutz statt. Aufgrund der Wahl moderner Windenergieanlagen ist der Abstand zum Baumkronenbereich groß, sodass das Kollisionsrisiko für Fledermäuse gering ist. Auch nehmen die Fledermausaktivitäten mit der Höhe stark ab. Um das verbleibende Kollisionsrisiko zu minimieren, werden fledermausfreundliche Betriebszeiten (Abschaltmaßnahmen) ergriffen.</p> <p>Die Konflikte für Vögel sind im Wald mitunter sogar geringer als bei Windenergieanlagen im Offenland. Viele Großvogelarten nutzen den Wald nur als Brutgebiet und jagen im Offenland. Darüber hinaus findet nur wenig Flugaktivitäten oberhalb der Baumkronen statt.</p> <p>In ca. 950 m (süd-östlich) liegt das Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschl. randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroth“ sowie das FFH-Gebiet „Mansholter Holz, Schippstroth“. Das gleichnamige Naturschutzgebiet beginnt in ca. 1.400 m süd-östlich der Potentialfläche.</p> <p>Die geplanten WEA-Standorte im Gebiet „Wiefelstede West“ halten somit ausreichend Abstand ein.</p>	<p>s.o.</p> <p>Der Hinweis zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es liegen von Fachgutachtern erstellte Übersichtskartierungen zu Brutvögeln vor, deren Ergebnisse zum Entwurfsstand in die Begründung eingearbeitet werden. Grundlage der Kartierungen sind die Empfehlungen des Artenschutzleitfadens zum MU-Windenergieerlass.</p> <p>Zielsetzung der Erfassungen ist es, eine vergleichende Bewertung von Potenzialflächen zu ermöglichen.</p> <p>Bestandsdaten zu vorkommenden Fledermausarten werden auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erhoben, da die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für diese Tierarten immer mit entsprechenden Maßnahmen verhindert werden kann (insbesondere mittels temporärer Betriebsbeschränkungen bei bestimmten Witterungsbedingungen). Die abschließende Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse erfolgt gemäß Artenschutzleitfaden auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren.</p> <p>Die Hinweise zu den Landschaftsschutzgebieten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung	<p>Sowohl das Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2022 als auch der niedersächsische Windenergieerlass 2021 eröffnen die Möglichkeit, Waldflächen für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz in Anspruch zu nehmen. Im Kontext des LROP werden hierzu Vorranggebiete Wald dargestellt, die es zu erhalten und entwickeln gilt. Das unsererseits geplante Vorhaben befindet sich in forstwirtschaftlich genutzten Mischwald-Flächen und wird nicht durch ein Vorranggebiet überlagert. Der Wald ist somit als Offenland zu betrachten, auch wenn im Offenland noch Flächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Bei der Errichtung von WEA im Wald wird dieser zwar vereinnahmt, jedoch erfolgt dies minimalinvasiv, da bei einer modernen Windenergieanlage lediglich ca. 4.000 m² während des Betriebs dauerhaft benötigt werden. Aufgrund des geringen Grundflächenbedarfs von WEA kann der Flächenverbrauch geringgehalten werden, sodass Wald und Waldfunktion im vorgeschlagenen Gebiet weitestgehend erhalten bleiben. Die aufgrund der WEA dem Wald entzogene Fläche muss zudem im Rahmen des Genehmigungsbescheids an anderer Stelle wieder aufgeforstet werden. Hier werden wir uns für eine Aufforstung in unmittelbarer Umgebung einsetzen.</p> <p>Im LROP wird weiterhin definiert, soweit Waldstandorte für die Windenergie beansprucht werden, dass vorzugsweise Flächen genutzt werden, die mit einer technischen Einrichtung vorbelastet sind. Die Firma TenneT plant einen 380-kV- Leitungsbau „Conneforde-Cloppenburg-Merzen“. Der relevante Abschnitt, welcher Wiefelstede betrifft, wird als Planfeststellungsabschnitt 1 (PFA 1) geführt. Die konkreten Planungen von PFA 1 sind genehmigt worden und verlaufen in einem Abstand von ca. 50 m zu unserem Vorhaben. Dadurch sind zum einem die Abstände der Tabuzone „Elektrische Freileitung ab 110 kV“ von 10 m gewahrt, zum anderen ergibt sich hieraus eine technische Vorbelastung. Hier wird dem Willen der Gesetzgebung entsprochen und die Nutzung von Windenergie im Wald ermöglicht.</p> <p>Der durch die Gemeinde vorgeschlagene Abstand von 95 m zu Bundes-, Landesund Kreisstraßen wird entlang der „Gristeder Straße“ eingehalten.</p>	<p>Zwar ist die Errichtung von WEA im Wald nicht grundsätzlich ausgeschlossen, im Rahmen der gemeindefreien Kriterien hat die Gemeinde Wiefelstede jedoch beschlossen, Waldflächen als weiche Tabuzonen zu werten. Somit stehen die Flächen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Waldflächen erfüllen eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Die Gemeinde würdigt die Bedeutung von Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes. Weiterhin strebt die Gemeinde grundsätzlich eine Erhöhung des Waldanteils an. Jeglicher Waldverlust widerspricht diesem Ziel. Insofern schließt die Gemeinde Wiefelstede zur Sicherung des Waldanteiles, auf Grund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzonen aus.</p> <p>Waldflächen werden von der Gemeinde Wiefelstede auf Grund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, zur Sicherung und Erhöhung des Waldanteils im Gemeindegebiet, aus Gründen des Landschaftsbildes und für die Erholungsnutzung sowie für das Klima und die Lufthygiene, als weiche Tabuzonen berücksichtigt. Die Waldstandorte werden als weiche Tabuzone im Standortkonzept berücksichtigt und stehen somit gemäß dem planerischen Willen der Gemeinde Wiefelstede somit für eine Standortsuche nicht zur Verfügung.</p> <p>Im Zuge der Rotor-Out-Planung wird das Überstreichen von Waldfläche mit Rotorblättern theoretisch möglich.</p> <p>Zum Entwurfsstand wurde der Abstand zu Hochspannungsfreileitungen angepasst. Zu 380-kV-Leitungen wird nunmehr ein Abstand von 145 m eingehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung	<p>Ergebnis</p> <p>Nach ausgiebiger Prüfung konnten wir keinerlei Widersprüche feststellen, die grundsätzlich gegen Windenergieanlagen im beschriebenen Gebiet sprechen. Etwaige verbliebene planungsrechtliche Fragestellungen können an- und abschließend im Genehmigungsverfahren erörtert werden. Nach unserer Einschätzung stehen somit der Berücksichtigung des Gebietes für die Windenergienutzung keine Hindernisse entgegen. Der Windenergie kann hier mit minimalem Konfliktpotenzial zusätzlicher und dringend notwendiger Raum verschafft werden.</p> <p>Richtigerweise wird die Fläche als Positivfläche nach Abzug der harten Tabuzonen auf „Karte 4 Positivflächen - Nach Abzug harter und weicher Tabuzonen“ dargestellt. Es wird dringend ange raten, die weichen Tabuzonen zu überdenken. Mit der vorgeschlagenen Fläche könnten zusätzlich 26,5 ha Raum für Windenergie gegeben werden. Wir möchten Sie hiermit bitten, dass oben beschriebene Gebiet erneut unter Berücksichtigung unserer Ausführungen auf seine Aufnahme als Sondergebiet für die Windenergienutzung hin zu prüfen.</p> <p>Soweit erforderlich, stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung, um unseren Vorschlag in einem persönlichen Gespräch zu erörtern.</p> <p>Wir bitten Sie, uns über die Berücksichtigung der Stellungnahme zu informieren und uns im weiteren Verfahren zu beteiligen. Wir sind daran interessiert, im weiteren Planungsprozess mit Wissen und Erfahrungen mitzuwirken und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Waldflächen werden von der Gemeinde Wiefelstede auf Grund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, zur Sicherung und Erhöhung des Waldanteils im Gemeindegebiet, aus Gründen des Landschaftsbildes und für die Erholungsnutzung sowie für das Klima und die Lufthygiene, als weiche Tabuzonen berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde hält an diesem planerischen Willen weiterhin fest.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung	 <div style="margin-top: 10px;"> <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemeindegrenzen Vorschlag Sondergebiet Windenergie </div> <div style="margin-top: 10px; text-align: right;"> <p>Maßstab: 1 : 20000 Gezeichnet: JoS Datum: 10.02.2023 Geprüft: ASc</p> <p>Anlage 1: Vorschlag Sondergebiet</p> <p>Übersichtskarte</p> <div style="display: flex; align-items: center;"> <p style="font-size: 8px; margin: 0;"> Vorbahertrögerin: VSB Neue Energien Deutschland GmbH Schweizer Str. 3a 01069 Dresden Internet: https://www.vsb.energy </p> </div> <p style="font-size: 8px; margin-top: 5px;">Quelle: Open Street Maps</p> </div>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	<p>Prowind GmbH Rheiner Landstraße 195a 49078 Osnabrück 17.04.2023</p>	<p>Bezugnehmend auf die öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie (folgend „FNP-Entwurf“) nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Als Projektentwickler für regionale erneuerbare Energien begrüßen wir ausdrücklich die Planungsabsichten der Gemeinde Wiefelstede, um eine wirksame, planerisch korrekte und nachvollziehbare Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen zu gewährleisten.</p> <p>Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen gesamtpolitischen Situation, dem Krieg in der Ukraine und der daraus resultierenden wachsenden Bedeutung von Energieautarkie ist es nun an der Zeit, den Weg in Richtung Klimaneutralität und Ausbau der erneuerbaren Energien konsequent einzuschlagen. Dies kann effektiv durch die Darstellung von Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes unterstützt werden.</p>	<p>Die Aussagen der aktuellen Rechtslage werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
2	Fortsetzung	<p>Windenergie in Flächennutzungsplänen verankern</p> <p>Dies hat auch die Gemeinde Wiefelstede erkannt und folgerichtig das Änderungsverfahren des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes angestoßen. Im kürzlich veröffentlichten Vorentwurf dazu ist die Potenzialfläche im Bereich Dingsfelde als „Teilbereich 6a und 6b“ und zugleich größte im Gemeindegebiet mögliche Fläche für Windenergie enthalten.</p> <p>In Anbetracht der Siedlungsstruktur und allen im Vorbericht im Kapitel 3.2 der Begründung des FNP-Entwurfs dargelegten Steuerungskriterien auf dem Gemeindegebiet Wiefelstede, kommt den Teilbereichen 6 a und 6b eine besonders große Relevanz zu, da diese Potentialflächen schon durch Ihre Größe von kumuliert 22,1 Hektar enorm wichtig sind, um den Beitrag der Gemeinde Wiefelstede zur Erreichung der Flächenziele des Landkreises Ammerland effektiv zu unterstützen.</p>	<p>Ziel der Gemeinde ist es, die Nutzungsmöglichkeiten für die Windenergie nach den aktuellen rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen zur Energiewende fortzuschreiben, und der Windenergienutzung im Gemeindegebiet durch Darstellung von Sondergebieten den erforderlichen Raum einzuräumen.</p> <p>Die Gemeinde Wiefelstede ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben des „Wind-Anland“-Gesetzes umzusetzen. Vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Nachfrage nach zusätzlichen Flächen für die Windenergie und der jüngst geänderten Gesetzeslage soll dieser Teilflächennutzungsplan einen tragbaren Flächennachweis für die Windenergie ergeben.</p> <p>Dabei werden die betroffenen Belange zuvor in einer Standortstudie untersucht und ermittelt und die verbliebenen Flächen als Positivflächen dargestellt. Die Ermittlung der Potenzialflächen erfolgte auf Basis standardisierter Datengrundlagen.</p> <p>In welchem tatsächlichen Umfang diese Flächen in den Flächenbeitragswert des Landkreises Ammerland einfließen, wird auf regionalplanerischer Ebene entschieden.</p> <p>Der Teilflächennutzungsplan dient der Gemeinde Wiefelstede jedoch schon in einem früheren Stadium als Argumentationshilfe für potenzielle Standortsuchenden und Investoren.</p> <p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
2	Fortsetzung	<p>Flächenziele erreichen und damit Planungshoheit behalten</p> <p>Mit dem Klimaschutzpaket der Bundesregierung wurde zuletzt ein deutliches Zeichen gesetzt, die genannte Entwicklung hin zum schnellen und umfassenden Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben. In diesem Zusammenhang wurden im Wind-an-Land-Gesetz; welches am 01.02.2023 in Kraft getreten ist, konkrete Ausbau- und Flächenziele festgelegt. Demnach müssen die Länder bis 2027 1,4% der Landesfläche für Windenergie bereitstellen, bis 2032 müssen 2% der Bundesfläche für Windenergie durch die Länder ausgewiesen werden. Das EEG 2023 schreibt darüber hinaus vor, dass der Strombedarf bis 2030 zu mindestens 80% aus erneuerbaren Energien gedeckt werden soll. Damit einhergehend sollen die Ausbauraten der Windenergie an Land auf 10 GW pro Jahr gesteigert werden. Langfristig soll die installierte Leistung schrittweise auf 160 GW im Jahr 2040 gesteigert und danach auf dem gleichen Niveau erhalten bleiben.</p> <p>Niedersachsen kommt durch seine Potentiale als windhöffiges Flächenland dabei eine besondere Bedeutung zu, sodass die Landkreise und Kommunen ebenso vergleichsweise mehr Verantwortung für die Erreichung der Flächenbeitragswerte (Niedersachsen 1,7% bis 2027, 2,2% bis 2032) zu tragen haben.</p> <p>Damit die Gemeinden weiterhin Ihre Planungshoheit ausüben können, bietet es sich an, Planungsinstrumente wie Flächennutzungspläne den Gegebenheiten entsprechend anzupassen, um eine wirksame Ausschlusswirkung für das Gemeindegebiet darin zu verankern. Werden die Flächenziele, die seitens des Landes voraussichtlich auf die Landkreise und in nächster Instanz wiederum auf die Gemeinden heruntergebrochen werden, nicht erreicht, wird die Ausschlusswirkung so lange ausgesetzt, bis die Flächenziele erreicht werden.</p>	Die Aussagen zu den politischen Zielen der Bundes- und Landesregierung werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Fortsetzung	<p>Im konkreten Fall hat der Landkreis Ammerland die Zielvorgabe von 0,84% der Landkreisfläche bekommen, welche für die Gewinnung von Windenergie genutzt werden sollen. Mit den vorliegenden Planunterlagen würde die Gemeinde Wiefelstede lediglich ca. 0,33% ihrer Gemeindefläche als Sonstige Sondergebiete Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen“ dargestellt und bleibt damit deutlich hinter dem Ziel für den Landkreis Ammerland zurück. Sollten weitere Gemeinden dem Beispiel folgen und ebenfalls die Zielvorgaben nicht erfüllen, ist es sehr wahrscheinlich, dass der geschilderte Fall eintritt und jegliche Ausschlusswirkung bis zur Erreichung von 0,84% der Landkreisfläche für Windenergie ausgesetzt wird. Daher raten wir der Gemeinde Wiefelstede, ihre Planungshoheit dahingehend auszuüben und die angesetzten weichen Tabukriterien nochmals auf eine mögliche Maximierung des Potentials zu prüfen, um den Flächenbeitragswert signifikant zu erhöhen. Hier würde es sich anbieten, die weiche Tabuzone von 660 Metern zu diversen Wohnnutzungen (besonders Wohnstätten im Außenbereich) nach unten anzupassen.</p> <p>In der Begründung heißt es dazu unter anderem: <i>„Die weichen Tabuzonen begründen sich in der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen vor Lärmimmissionen und in der Vorsorge gegenüber optisch bedrängenden Wirkungen durch WEA [...]“</i>.</p> <p>In dem Zusammenhang sei einerseits darauf verwiesen, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Lärmimmissionen nach der TA Lärm gutachterlich festgestellt und demnach beurteilt werden. Weiterhin gibt die aktuelle Rechtsprechung Aufschluss zum Thema optisch bedrängender Wirkung. So urteilte das Obergericht Münster am 03.02.2023, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand zwischen Windenergieanlage und Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht. Bei einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 Metern würde demnach ab 440 Metern Abstand zu Wohnbebauung keine optisch bedrängende Wirkung unterstellt. Dementsprechend ist im Kapitel 3.2.1 Tabuzonen Siedlung folgende dort getroffene Aussage nicht mehr aktuell: <i>„Im Zwischenbereich der zwei- bis dreifachen Entfernung obliegt die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung der Einzelfallprüfung.“</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der genannte Flächenbeitragswert ist auf Ebene des Landkreises Ammerland mit 0,84 % der Gesamtfläche definiert worden, unabhängig von den Teilgemeinden. Mittlerweile liegen für den Landkreis Ammerland neue Zielvorgaben vor. Demnach beträgt das Flächenziel für den Landkreis Ammerland 1,32 %.</p> <p>In welchem tatsächlichen Umfang die einzelnen Flächen in den Flächenbeitragswert des Landkreises Ammerland einfließen, wird auf regionalplanerischer Ebene entschieden.</p> <p>Der Teilflächennutzungsplan dient der Gemeinde Wiefelstede jedoch schon in einem früheren Stadium als Argumentationshilfe für potenzielle Standortsuchenden und Investoren.</p> <p>Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Bei einer Anlagenhöhe von 220 m, die die Gemeinde Wiefelstede in die Abwägung eingestellt hat, ergibt sich eine harte Tabuzone von 440 m. Zuzüglich einer weichen Tabuzone von 220 m ergibt sich ein Mindestabstand von 660 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Außen- und Innenbereich.</p> <p>Der Rechtslage wird zuzüglich eines Vorsorgeabstandes entsprochen. Die Aussagen werden angepasst.</p> <p>Die Aussagen in der Begründung werden harmonisiert.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
2	Fortsetzung	<p>Ein weiterer Schutzabstand darüber hinaus ist auch vor dem Hintergrund des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht zwingend notwendig. Unabhängig von den angelegten Mindestabständen zu Wohnstätten stellt das Genehmigungsverfahren nach BImSchG sicher, dass die Anlagenstandorte mit Anlagengröße und -typ sowie etwa der daraus resultierenden Geräuschemission innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben und somit die Interessen der Anwohner in jedem Fall gewahrt werden.</p> <p>Die Gemeinde Wiefelstede sollte sicherstellen, dass in der textlichen Darstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie Wiefelstede festgeschrieben wird, dass die Rotoren der Windenergieanlagen die Grenzen der dargestellten Sonstigen Sondergebiete überstreichen dürfen und dabei ebenfalls die Überstreichung von Wald- und Wasserflächen durch die Rotoren der Windenergieanlagen zulässig ist.</p> <p>Zügige Umsetzung einer windenergetischen Nutzung</p> <p>Die Flächenbesitzerinnen und -besitzer im Bereich Dingsfelde stimmen darin überein, dass sie eine windenergetische Nutzung ihrer Flächen begrüßen und haben uns als Partner und erfahrenen Projektentwickler ausgewählt, um die bisweilen ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Flächen mit erneuerbaren Energien zu veredeln.</p> <p>Damit sind die grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt, um die Fläche nicht nur theoretisch, sondern auch ganz praktisch, in einem möglichst zügigen Verfahren und sobald bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen geschaffen sind, einer windenergetischen Nutzung zuzuführen.</p>	<p>Die Gemeinde Wiefelstede hält aufgrund des gewünschten Vorsorgeabstandes im Rahmen der Abwägung an dem gewählten Vorsorgeabstand von 660 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Außen- und Innenbereich fest.</p> <p>Der Rechtslage wird zuzüglich eines Vorsorgeabstandes entsprochen. Die Aussagen werden angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Plandarstellung enthält einen entsprechenden Hinweis.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
2	Fortsetzung	<p>Eingeschlagenen Weg beibehalten</p> <p>Aus den genannten Gründen begrüßen wir die Bemühungen der Gemeinde Wiefelstede, die Bundesziele für den Ausbau erneuerbarer Energien aktiv durch einen rechtssicheren und zukunftsorientierten Flächennutzungsplan als Steuerungselement zu unterstützen. Die Berücksichtigung der Potentialflächen (Teilbereich 6a und 6b) in Dingsfelde ist dabei als wichtiger Eckpfeiler der Planungen zu sehen, da sich diese Flächen am besten eignen, eine Bündelungswirkung zu erzielen und so auch die Einflüsse auf das Landschaftsbild möglichst gering zu halten.</p> <p>Daher bitten wir Sie, die Festlegungen, die die Potentialflächen 6a und 6b betreffen, wie in den Vorentwurfsunterlagen offengelegt, auch im Flächennutzungsplan zu implementieren. So würden Sie sicherstellen, dass die Fläche, die im gesamten Gemeindegebiet am besten geeignet ist, auch tatsächlich windenergetisch genutzt wird und die Gemeinde Wiefelstede auf diese Weise einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der Klimaschutzziele leisten kann. Für das Gesamtkonzept regen wir wie bereits dargelegt an, die weichen Tabukriterien auf Ihre Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zu erreichenden Ziele zu prüfen und entsprechend anzupassen, sowie die Überstreichung von Wald- und Wasserflächen durch die Rotoren der Windenergieanlagen zuzulassen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Gebietsausweisung und in Kenntnissetzung über das weitere Vorgehen.</p>	<p>Die Hinweise zur Planungsabsicht der Gemeinde Wiefelstede werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach derzeitigem Sachstand ergeben sich keine Kriterien, die zu einer Veränderung der Flächendarstellung der Teilbereiche 6a und 6b führen würden. Eine Übernahme in die Flächendarstellung des Flächennutzungsplanes wird erfolgen. Allerdings wird im Westen von Teilbereich a ein kleiner Bereich aufgrund der Lage innerhalb eines Vorranggebiets Natur und Landschaft zum Entwurfsstand nicht dargestellt. Teilbereich 6b wurde geringfügig verkleinert, hier wurde die randlich gelegene Verkehrsfläche von der Darstellung ausgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	Bürger 3 15.04.2023	<p>Schon die Ausführungen der Bauausschussmitglieder mit anschließender Abstimmung der Sitzung am 23.01.2023 hat mir die Stimme verschlagen.</p> <p>Auffallend für mich ist, wie doch in den letzten 3 Jahrzehnten ein Sinneswandel bei den zuständigen Mitgliedern stattgefunden hat.</p> <p>Wurden doch in Conneforde im Jahre 1999 zum Schutz der betroffenen Anlieger 80 m Gesamthöhe der Windenergieanlagen (WEA) beschlossen, waren es im Jahre 2011 schon 150 m, sollen es jetzt bereits 220 m sein; dazu noch mit bunten Flügeln und roten Blinklichtern bei Nacht. Artenschutz solle außen vor bleiben!</p> <p>Eine Schande für unsere Natur und Landschaft! Ich bin wütend und schäme mich inzwischen für solche Entscheidungen der Ausschussmitglieder!</p> <p>Zu dem öffentlich ausgelegten Vorentwurf, der zum Teil geschönt dargestellt wird, ist zunächst einmal zu beanstanden, dass die Bürger im Grenzbereich auf friesländischer Seite zu den Teilflächen 1 und 3, die bedingt durch die Himmelsrichtung von den geplanten Hochbauten ebenso betroffen wären, aber in keiner Weise in Kenntnis gesetzt wurden.</p> <p>Außerdem ist anzuregen, dass das unmittelbar angrenzende Landschaftsschutzgebiet der Teilfläche 1 durch eine 220 m hohe scheußliche weitere WEA noch mehr entwertet würde.</p> <p>Bei dem genannten Graben handelt es sich im Teilbereich 1 um die Quelle der Südender Leeke.</p> <p>Bei der Teilfläche 2 handelt es sich nicht wie von den Planern angegeben um Ackerland, sondern im überwiegenden Teil um Dauergrünland und dient daher oft als Rückzugsgebiet für Möwen. Auch das Rehwild ist dort oft zu beobachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 220 m entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Auf eine Höhenbeschränkung wird verzichtet, um das Potenzial der Windenergie optimal ausnutzen zu können. Bezüglich der Nachkennzeichnung der WEA werden mittlerweile in der Regel bedarfsgesteuerte Kennzeichnung verwendet. Entsprechende Maßnahmen sind Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen werden zurückgewiesen.</p> <p>Die Bauleitplanung wird als öffentliches Verfahren gemäß der gesetzlichen Bestimmungen im Beteiligungsverfahren durchgeführt. Jeder mündige Bürger hat die Gelegenheit und auch die Pflicht sich über die Planungen in seinem Gemeindegebiet und in den Grenzgebieten auch in den Nachbargemeinden zu informieren.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei dem Standort handelt es sich um einen bestehenden Windpark. Hier besteht bereits jetzt die Möglichkeit eines standorterhaltenden Repowerings gemäß § 245e Abs. 3 BauGB.</p> <p>Der Gesetzgeber hat außerdem beschlossen, dass Landschaftsschutzgebiete selbst bei einem Bauverbot als Standorte für WEA in Betracht gezogen werden können. Das LSG selbst wird nicht in Anspruch genommen. Zwar werden Fernwirkungen auf das Landschaftsbild auftreten, diese können aber entsprechend den Maßgabe der Eingriffsregelung bewältigt werden.</p> <p>Die Aussage wurde überprüft. In der Tat stellt sich der Teilbereich als Grünland dar. Die Angaben im Umweltbericht werden angepasst.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	Fortsetzung Bürger 3	<p>Die hier in unserem Bereich vorkommenden Schleier- und Waldohreulen als nachtjagende Greifvögel wurden weder erfasst noch berücksichtigt.</p> <p>Auch die schon seltenen Wiesenweihen, die ich schon öfter hier in der näheren Umgebung beobachten konnte; zuletzt gesehen am 09.04.2023 über der hofnahen Rapsfläche jagend, wurde nicht einmal erwähnt; ebenso die sich seit ein paar Jahren hier wieder angesiedelten Kolkraben.</p> <p>In unmittelbarer Nähe des Teilbereichs 3 befindet sich die Wapel (Gewässer 2. Ordnung) mit der vor einigen Jahren fertiggestellten Wapelrenaturierung (1,4 km). Diese Wapelrenaturierung hat sich im Laufe der Jahre zu einem Biotop entwickelt. Dieses wurde jedoch im vorliegenden Vorentwurf weder berücksichtigt noch gewürdigt.</p> <p>Der Teilbereich 3 darf somit nicht für WEA wegen der lokalen Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz missbraucht werden.</p> <p>Der positive Effekt von WEA für das Klima im Verhältnis zum Kraftfahrzeug- und Flugzeugverkehr wird meines Erachtens überbewertet.</p> <p>Das nördliche Conneforde, insbesondere die Umgebung des Teilbereichs 1 ist schon jetzt mit Industrieanlagen überfrachtet. Über diese Tatsache hinaus ist eine Trasse mit etwa 70 m hohen Gittermasten von Wilhelmshaven zum Umspannwerk nach Conneforde geplant, die die Teilfläche 1 beanspruchen wird; ebenso eine Trasse von Conneforde nach Kleinensiel, die die Teilflächen 1 und 2 berühren.</p> <p>Probebohrungen haben schon stattgefunden.</p> <p>Eine Verspargelung mit Einzelanlagen, wie sie im Vorentwurf des nördlichen Gemeindegebietes geplant werden, sollte doch seit jeher vermieden werden.</p>	<p>Es erfolgte eine Übersichtskartierung gemäß Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass. Gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG gelten die genannten Eulenarten nicht als kollisionsgefährdete Brutvogelart.</p> <p>Diesbezüglich ergaben sich aus der Übersichtskartierung keine Hinweise. Gemäß den nebenstehenden Angaben handelt es sich um Einzelsichtungen. Hinweise auf einen Brutplatz ergeben sich nicht. Kolkraben gelten nicht als windenergiesensible Tierart.</p> <p>Die Wapel liegt in über 450 m Entfernung. Der Abstand ist ausreichend groß.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die bestehende und geplanten Leitungstrassen wurden bereits berücksichtigt. Teilbereich 1 ist ein bestehender Standort mit drei WEA.</p> <p>Die Gemeinde Wiefelstede hat im Vorfeld der Planung im Rahmen ihres Standortkonzepte mehrere Varianten geprüft. Im Ergebnis ergeben sich im Gemeindegebiet relativ wenige Flächen. Da die Gemeinde der Windenergie zur Erzielung einer Ausschusswirkung jedoch substanziell Raum verschaffen muss, werden auch Flächen für eine WEA als Sondergebiet ausgewiesen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	Fortsetzung Bürger 3	<p>Unsere Landschaft als natürliche Lebensgrundlage, wie sie im Grundgesetz verankert ist, und im vorliegenden Vorentwurf auf den Seiten 43 und 44 mit dem Bundesnaturschutzgesetz beschrieben ist, ist für mich maßgebend.</p> <p>Dieses Gesetz wird durch den Bau von WEA dieser Größenordnung „mit Füßen getreten“. Alle Gesetze, Novellen und Erlasse zu Gunsten der WE bewirken das Gegenteil, was im Bundesnaturschutzgesetz beschrieben, erhalten und verbessert werden soll.</p> <p>Auch der weitere Ausbau der WEA ist nicht vereinbar mit dem sogenannten Niedersächsischen Weg (Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz)</p> <p>Mehr Widerspruch geht nicht!</p> <p>Beispiel Conneforde: Die Auswirkungen von WEA in Bezug auf Vorkommen von Kiebitzen lässt sich in diesem Fall gut nachvollziehen. Wo vor dem Bau der dortigen WEA im Jahre 2000 regelmäßig Kiebitze brüteten, sind nach der avifaunistischen Untersuchung im Jahre 2022 keinerlei bedrohte Arten festgestellt worden. Die gefährdeten Arten wie Feldlerche und Kiebitze brauchen für ihren Lebensraum die weite offene Landschaft.</p> <p>Immer, und gerade dort werden Windräder gebaut! Auf politischer Ebene, auch international, wird zwar der Artenschutz immer wieder gefordert, das Gegenteil wird, zumindest in Deutschland durch Zahlungen der Bundesregierung an die Kommunen von 0,2 Cent je kWh für die Ausweisung von Flächen für die WEA erreicht.</p> <p>Nachteilige Umweltauswirkungen durch WEA können meines Erachtens mit nichts ausgeglichen werden! Die eventuell im vorliegenden Plan genannte Ersatzzahlung, die von mir als „Schmiergeld“ zu bewerten ist, lehne ich strikt ab.</p>	<p>Im BNatSchG erfolgen hinsichtlich der Windenergie ausführliche Regelungen. Diese Regelungen wendet die Gemeinde Wiefelstede an.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf der nachgeordneten Planungsebene entsprechend den Anforderungen der Eingriffsregelung ausgeglichen werden können.</p> <p>Bezüglich des Kiebitzes liegen umfangreiche Untersuchungen zur Bestandsentwicklung in Windparks vor. Überwiegend gibt es nur einen relativ geringen Einfluss auf die Bestandsdichte. Es können aber kleinräumige Meidungsreaktionen nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich besteht auf der nachgeordneten Planungsebene die Möglichkeit Ausgleichsflächen durch habitatverbessernde Maßnahmen durchzuführen sofern sich Beeinträchtigungen ergeben.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zahlung eines Ersatzgeldes ist gemäß NLT-Papier (NLT (Januar 2018): Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen) vorgesehen. Details werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens auf der nachgeordneten Planungsebene geregelt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	Fortsetzung Bürger 3	<p>Wir Anlieger und darüber hinaus sind es doch, die Tags mit Schattenwurf und nachts mit Lärm und roten Blinklichtern von diesen Bauwerken zu rechnen hätten, wie auf Seite 57 dieses Vorentwurfs treffend beschrieben, und nicht die Stadtbevölkerung, die evtl. gelegentlich daran vorbeifährt.</p> <p>WEA in der geplanten Bauweise mit den viel zu geringen und unterschiedlichen Abständen zur Wohnbebauung, die außerdem unsozial sind, ist eine Zumutung für die Anlieger und für jeden mit Sinn für die Schönheit einer Kulturlandschaft.</p> <p>Die Gemeinde Wiefelstede hat aus meiner Sicht keinen substanziellen Raum für „Windparks“. Was soll denn aus unserer einst so schönen Heimat werden, wenn nicht jetzt der chaotischen Ideologie und Euphorie getriebenen Ausbau der WE Einhalt geboten wird?</p> <p>Ich lehne den Vorentwurf entschieden ab, zumal er fehlerhaft und unvollständig ist und ich werde alles in meiner Macht Stehende tun, um die zumindest im nördlichen Gemeindegebiet geplanten WEA zu verhindern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit wird auf der nachgeordneten Planungsebene sichergestellt. Aufgrund der gewählten Abstände insbesondere zu Wohnhäusern geht die Gemeinde jedoch grundsätzlich davon aus, dass die Richtwerte auf der nachgeordneten Planungsebene eingehalten werden können.</p> <p>Zur Aufrechterhaltung einer Ausschlusswirkung muss die Gemeinde nachweisen, dass sie der Windenergie in ihrem Gebiet substanziell Raum verschafft. Die Gemeinde geht davon aus, dass dies durch die Ausweisung der geplanten Teilbereiche erfolgt. Die Ansprüche von Wohnnutzungen hat sie dabei mit einem Abstand von 660 m berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>